



**Mit den
Ortsteilen:**

Altdörfeld/Neudörfeld

Dröbnitz/
Wittersroda

Großlohma/
Kleinlohma

Hochdorf

Keßlar/
Lotschen/
Meckfeld

Krakendorf/
Rettwitz

Lengefeld

Neckeroda

Niedersynderstedt

Rottdorf

Saalborn

Schwarza

Söllnitz/
Loßnitz/
Obersynderstedt

Thangelstedt

Tromlitz



Frohe Weihnachten

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein
ruhiges und friedvolles Weihnachtsfest und
für das kommende Jahr 2020
Gesundheit und Glück.

Jens Kramer

Bürgermeister
und das Team der Stadtverwaltung Blankenhain



Schiedsstelle der Stadt Blankenhain

Marktstraße 4, 99444 Blankenhain

Wer schlichtet?

Schiedsfrau, Frau Ursula Luge
Telefon: 036459 40521

Das Schiedsmannswesen

besteht seit über 170 Jahren, ist

- eine vorgerichtliche Schlichtungsorganisation,
- bürgernah,
- unparteiisch,
- kostengünstig,
- zeitsparend.

Geschlichtet werden können u. a.:

- Nachbarschaftsstreitigkeiten,
- Beleidigungen,
- Bedrohungen,
- Sachbeschädigung,
- Hausfriedensbruch.

Dringlicher Hausbesuchsdienst und Ärztbereitschaft

für die Stadt Weimar und das Weimarer Land Telefon:
116 117

Notfallsprechstunde durch niedergelassene Ärzte im Sophien- Hufeland-Klinikum:

Montag, Dienstag, Donnerstag	19:00 - 21:00 Uhr
Mittwoch, Freitag	16:00 - 21:00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage	08:00 - 13:00 Uhr und 15:00 - 20:00 Uhr

Hausbesuchsdienst:

Montag, Dienstag, Donnerstag	19:00 - 07:00 Uhr
Mittwoch, Freitag	13:00 - 07:00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage	07:00 - 07:00 Uhr

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung Beschlüsse des Stadtrates

Die Veröffentlichung nachfolgender Beschlüsse erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung der Niederschrift durch den Stadtrat

In der Sitzung des Stadtrates am 27.11.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst. Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse liegen zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Blankenhain, Marktstraße 4, 99444 Blankenhain, nach Genehmigung der Niederschrift öffentlich aus.

Blankenhain, 28.11.2019

gez. Kramer
Bürgermeister

In öffentlicher Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 89-11/2019

Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung vom 25.09.2019

Gemäß § 42 ThürKO sowie § 14 der Geschäftsordnung für die Stadträte und Ausschüsse (sowie Ortsteilräte) der Stadt Blankenhain wird die Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung vom 25.09.2019 genehmigt.

Beschluss-Nr. 90-11/2019

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Am Wald“ der Stadt Blankenhain / OT Rottdorf gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB i. V. m. § 13 BauGB

- Aufstellungsbeschluss -

Der Stadtrat der Stadt Blankenhain beschließt:

- Für das in der Anlage kenntlich gemachte Gebiet soll eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB - Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Am Wald“ - aufgestellt werden. Mit der Ergänzungssatzung werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt:
 - Abgrenzung des Innen- und Außenbereichs angrenzend an die Ergänzungsfläche
 - Schaffung von Baurecht für 4 Einfamilienhäuser
 - Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
 - Sicherung der ordnungsgemäßen Erschließung
- Der Geltungsbereich der Ergänzungsfläche umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Rottdorf:
 - Flur 1 - Teilfläche des Flurstückes 81/25
 - Flur 2 - Teilflächen der Flurstücke 85 und 89.
- Das Verfahren zur Aufstellung soll gem. § 34 Abs. 6 BauGB als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden.
- Der Beschluss über die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr. 91-11/2019

Vergabe von Planungsleistungen für die Durchführung des Wettbewerbsmanagements im Rahmen des VgV-Verfahrens zur Vergabe der Planungsleistungen/Leistungen des Wettbewerbsmanagements für den Neubau des Kindergartens in der Stadt Blankenhain

Der Stadtrat beschließt die Auftragsvergabe für die erforderlichen Planungsleistungen zur Durchführung des Wettbewerbsmanagements im Rahmen des VgV-Verfahrens zur Vergabe der Planungsleistungen / Leistungen des Wettbewerbsmanagements für den Neubau des Kindergartens in der Stadt Blankenhain an das Planungsbüro Wittenberg Architektur, Hegelstraße 5, 99423 Weimar, mit einer Summe von 35.219,62 €.

Mitteilungsanzeige-Nr. 92-11/2019

Auftragsvergabe Kommunaltraktor für den Winterdienst der Gehwege der Stadt Blankenhain

Der Stadtrat nimmt die Auftragsvergabe für einen John Deere Kommunaltraktor für den Winterdienst der kommunalen Gehwege an die Firma Arold Service & Vertrieb GmbH, Windmühlenstraße 13, 07589 Münchenbernsdorf einschließlich Winterdienstanbauteilen in Höhe von 27.116,42 € brutto zur Kenntnis.

Beschluss-Nr. 94-11/2019

Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr der Stadt Blankenhain (Straßenreinigungsgebührensatzung) (Anlage 5)

- Der Stadtrat der Stadt Blankenhain beschließt den Entwurf vom 12.11.2019 der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Blankenhain (Straßenreinigungsgebührensatzung) als Satzung.
- Der vorliegende Entwurf vom 12.11.2019 der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Blankenhain (Straßenreinigungsgebührensatzung) ist Bestandteil dieses Beschlusses und wird der Sitzungsniederschrift als Anlage beigelegt.
- Die Kalkulation vom 29.10.2019 ist Bestandteil dieses Beschlusses

Beschluss-Nr. 95-11/2019

Abrechnung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung „Waldgeister am Steintisch“ Blankenhain für das Jahr 2018

- Der Stadtrat beschließt die Abrechnung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung „Waldgeister am Steintisch“ Blankenhain für das Jahr 2018.
- Die Betriebskostenabrechnung 2018 ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss-Nr. 96-11/2019

Abrechnung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung „Zwergenvilla“ Thangelstedt für das Jahr 2018

- Der Stadtrat beschließt die Abrechnung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung „Zwergenvilla“ Thangelstedt für das Jahr 2018.

- 2. Die Betriebskostenabrechnung 2018 ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss-Nr. 97-11/2019

Abrechnung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung „Sankt Martin“ Keßlar für das Jahr 2018

- 1. Der Stadtrat beschließt die Abrechnung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung „St. Martin“ Keßlar für das Jahr 2018.
- 2. Die Betriebskostenabrechnung 2018 ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss-Nr. 98-11/2019

Bestellung eines Stadtwahlleiters und dessen Stellvertreter entsprechend § 4 Abs. 2 ThürKWG für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters der Ortsteile Söllnitz/Lößnitz/Obersynderstedt am 26.04.2020

- 1. Der Stadtrat der Stadt Blankenhain beruft entsprechend § 4 Abs. 2 ThürKWG für die Ortsteilbürgermeisterwahl am 26.04.2020 den Bürgermeister Herrn Jens Kramer als Stadtwahlleiter und Frau Ulrike Müller-Denner als stellvertretende Stadtwahlleiterin.
- 2. Die Berufung ist unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Beschluss-Nr. 99-11/2019

Unterstützung und Prüfung des Projekt Vivendum in der Stadt Blankenhain

- 1. Der Stadtrat der Stadt Blankenhain unterstützt das Projekt VIVENDIUM mit dem Umbau der Kirche „St. Severi“ Blankenhain in eine Gesundheitskirche sowie die damit verbundenen Ideen zur Gesundheitsförderung.
- 2. Der Stadtrat der Stadt Blankenhain beauftragt den Sozialausschuss, die Ideen des Projekts VIVENDIUM bezüglich einer nachhaltigen Gesundheitsförderung zu prüfen, und im 2. Quartal 2020 eine belastbare Beschlussvorlage in den Stadtrat einzubringen.

Beschluss-Nr. 100-11/2019

1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

- 1. Der Stadtrat der Stadt Blankenhain beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019
- 2. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss-Nr. 105-11/2019

Überplanmäßige Ausgabe der Haushaltsstelle 46460.71200 - Kindergärten außerhalb - Wunsch- und Wahlrecht

Der Stadtrat der Stadt Blankenhain beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 60.000 € auf der Haushaltsstelle 46460.71200 über die Deckung der HH-Stelle 90000.01000 vorzunehmen.

Beschluss-Nr. 106-11/2019

Erteilung eines Mandats für den Sozialausschuss-Vorsitzenden und die -mitglieder zur Gesundheitsstadt Blankenhain mit Ortsteilen und eines Mandats für die 1. Beigeordnete der Stadt zum Projekt Vivendum im Namen und als Beauftragte der Stadt Blankenhain gegenüber Dritten (potentiellen Partnern und Institutionen) zu sprechen

Der Stadtrat der Stadt Blankenhain beschließt die Erteilung eines Mandats für den Sozialausschuss-Vorsitzenden und die -mitglieder zur Gesundheitsstadt Blankenhain mit Ortsteilen und eines Mandats für die 1. Beigeordnete der Stadt zum Projekt Vivendum im Namen und als Beauftragte der Stadt Blankenhain gegenüber Dritten (potentiellen Partnern und Institutionen) zu sprechen.

Beschluss-Nr. 107-11/2019

**Straßenbeleuchtung in der Stadt und den Ortsteilen
Weitere Umstellung der Straßenbeleuchtung auf die LED-Technik und Ergänzung der vorhandenen Straßenbeleuchtungen. Damit verbunden sollen weitere Straßenbeleuchtungen auf „gelb“ (Beleuchtung mit Nachtabschaltung) umgestellt werden.**

Der Stadtrat beauftragt den Wirtschaftsausschuss, den Straßenbeleuchtungsplan dahingehend zu überarbeiten, dass die Straßenbeleuchtung wieder in allen Wohnbereichen und an allen Fuß- und Radwegen mindestens mit Nachtabschaltung eingeschaltet und auf LED umgestellt wird.

Die hieraus entstehenden Kosten sind zu ermitteln und in den HH 2020 einzubringen.

Bekanntmachung Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses

Die Veröffentlichung nachfolgender Beschlüsse erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung der Niederschrift durch den Haupt- und Finanzausschuss

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 14.11.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst. Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse liegen zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Blankenhain, Marktstraße 4, 99444 Blankenhain, nach Genehmigung der Niederschrift öffentlich aus.

Blankenhain, 15.11.2019

gez. Kramer
Bürgermeister

In der öffentlichen Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 12.09.2019

Gemäß § 42 ThürKO sowie § 14 der Geschäftsordnung für die Stadträte und Ausschüsse (sowie Ortsteilräte) der Stadt Blankenhain wird die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 12.09.2019 genehmigt.

Mitteilungsanzeige-Nr. HFA 15-11/2019

Verkauf EGHOLM Maskiner 2200T einschließlich Anbauteile

Der Hauptausschuss nimmt den Verkauf der defekten EGHOLM Kehrmaschine einschließlich Anbauteile an die Firma Fahrzeughandel Schorcht, Hochdorf, August-Ludwig-Straße 53 a, 99444 Blankenhain, in Höhe von 5.000 € zur Kenntnis.

Mitteilungsanzeige-Nr. HFA 16-11/2019

Verkauf defekte Daimlerchrysler Hebebühne mit Aufbau GSR 180 T

Der Hauptausschuss nimmt den Verkauf der defekten Daimlerchrysler Hebebühne mit Aufbau GSR 180 T an die Firma Fahrzeughandel Schorcht, Hochdorf, August-Ludwig-Straße 53 a, 99444 Blankenhain, in Höhe von 6.500 € zur Kenntnis.

Mitteilungsanzeige-Nr. HFA 17-11/2019

Ergänzung zu Beschluss-Nr. HFA 12-09/2019 - Regelung für Zuwendungen zu besonderen Anlässen und Jubiläen für Stadtratsmitglieder, Ortsteilbürgermeister, Wehrführer, Mitarbeiter der Stadtverwaltung Blankenhain, Bürger der Stadt Blankenhain, Wandergesellen

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Sachverhalt zur Ergänzung zu Beschluss-Nr. HFA 12-09/2019 zur Kenntnis.

Beschluss-Nr. HFA 18-11/2019

Förderprojekt „Einführung der elektronischen Rechnung Step 1“

- 1. Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Blankenhain beschließt die Teilnahme am Förderprojekt „Einführung der elektronischen Rechnung Step 1“ gemäß der Thüringer E-Government-Richtlinie mit den in Anlage aufgeführten Partner-Verwaltungen. Sollte einer oder mehrere Partner sich aus dem Projekt zurückziehen, berührt das nicht unsere Absicht, solange die Kriterien der Förderrichtlinie weiterhin erfüllt bleiben.
- 2. Die Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Eilentscheidung-Nr. 19-11/2019

Überplanmäßige Ausgabe Haushaltsstelle 46400.50000 - Kita Blankenhain

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Eilentscheidung über die überplanmäßige Ausgabe für die Kita Blankenhain in Höhe von 3.462,81 € zur Kenntnis

Bekanntmachung Beschlüsse des Bauausschusses

Die Veröffentlichung nachfolgender Beschlüsse erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung der Niederschrift durch den Bauausschuss

In der Sitzung des Bauausschusses am 12.11.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst. Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse liegen zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Blankenhain, Marktstraße 4, 99444 Blankenhain, nach Genehmigung der Niederschrift öffentlich aus.

Blankenhain, 13.11.2019

gez. Kramer
Bürgermeister

In öffentlicher Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:**Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses vom 09.09.2019**

Gemäß § 42 ThürKO sowie § 14 der Geschäftsordnung für die Stadträte und Ausschüsse (sowie Ortsteilräte) der Stadt Blankenhain wird die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses vom 09.09.2019 genehmigt.

Beschluss-Nr. 34-11/2019**Ermächtigungsbeschluss für die Vergabe eines Auftrages für Baumaßnahme „Anlegen eines Grabens im Ortsteil Lotschen“**

Der Bauausschuss beschließt, die Ermächtigung der Verwaltung zur Vergabe des Auftrages für die Baumaßnahme „Anlegen eines Grabens im Ortsteil Lotschen“ im Rahmen des wirtschaftlichsten Angebotes.

Hauptsatzung der Stadt Blankenhain

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Blankenhain in der Sitzung am 25.09.2019 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1**Name**

Die Stadt führt den Namen „Stadt Blankenhain“.

§ 2**Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Stadtwappen: Das Stadtwappen zeigt auf blauem Grund einen nach rechts steigenden bekrönten rotbewehrten und bezungten silbernen doppelschwänzigen Löwen.
- (2) Flagge: Die Flagge der Stadt Blankenhain ist zweistreifig und zeigt die Farben Blau und Weiß. Das Wappen ist in senkrechter Form mittig auf der Flagge aufgesetzt. Der erste Streifen (mastseitig) ist blau und der zweite Streifen weiß.
- (3) Dienstsiegel: Das Dienstsiegel der Stadt Blankenhain zeigt in der Mitte das Wappen in einer Schildumrahmung. Das Siegel hat eine Umschrift. Im oberen Halbbogen steht der Name des Landes „Thüringen“ und im unteren Halbbogen „Stadt Blankenhain“.

§ 3**Ortsteile**

Das Stadtgebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Altdörfeld
2. Dröbnitz
3. Großlohma
4. Hochdorf
5. Keßlar
6. Kleinlohma
7. Krakendorf
8. Lengefeld
9. Loßnitz
10. Lotschen
11. Meckfeld
12. Obersynderstedt
13. Neckeroda
14. Neudörfeld
15. Niedersynderstedt
16. Rettwitz
17. Rottdorf
18. Saalborn
19. Schwarza
20. Söllnitz
21. Thangelstedt
22. Tromlitz
23. Wittersroda

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

§ 4**Ortsteile mit Ortsteilverfassung**

(1) Folgende Ortsteile erhalten zusammengefasst eine gemeinsame Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO. Die zusammengefassten Ortsteile mit Ortsteilverfassung tragen folgende Bezeichnungen:

1. Altdörfeld/Neudörfeld
2. Dröbnitz/Wittersroda
3. Großlohma/Kleinlohma
4. Keßlar/Lotschen/Meckfeld
5. Krakendorf/Rettwitz
6. Söllnitz/Loßnitz/Obersynderstedt
7. Hochdorf
8. Lengefeld
9. Neckeroda
10. Niedersynderstedt
11. Rottdorf
12. Saalborn
13. Schwarza
14. Thangelstedt
15. Tromlitz

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile mit Ortsteilverfassung ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

(2) Der Ortsteilrat wird für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gebildet. Er besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortsteilrates. Die Zahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates beträgt für die in Abs. 1 zusammengefassten Ortsteile mit Ortsteilverfassung je 4.

(3) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt nach folgenden Regelungen:

- a) Neben dem Ortsteilbürgermeister ist weiteres Organ des Ortsteils der Ortsteilrat. Er besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und weiteren Mitgliedern, deren Wahl grundsätzlich zeitgleich mit der Wahl der Mitglieder des Stadtrates erfolgt.
- b) Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Ausdrücklich hiervon ausgenommen sind die Regelungen zur Briefwahl, eine solche findet nicht statt.
- c) Der Wahlleiter leitet die Vorbereitung und Durchführung der Ortsteilratswahl; er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen geeigneten Bediensteten der Stadt beauftragen, soweit der Bürgermeister dem zustimmt.
- d) Der Wahlleiter ruft zu dieser Wahl spätestens am 58. Tag vor der Wahl in ortsüblicher Weise auf; gleichzeitig fordert er zur schriftlichen Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Diese können bis zum 21. Tag vor der Wahl schriftlich an den Wahlleiter gerichtet werden. Vorschlagsberechtigt, wahlberechtigt und wählbar ist jeder Bürger des Ortsteils; die Vorschriften des ThürKWG über die Wählbarkeit für das Amt des Stadtratsmitgliedes finden entsprechende Anwendung. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift des Einreichenden und des Vorgeschlagenen sowie dessen Zustimmung enthalten und von beiden eigenhändig unterschrieben sein. Über die Zulassung des Wahlvorschlages entscheidet der Wahlleiter. Wurden weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen, als weitere Mitglieder zu wählen sind, kann jeder Bürger auch andere wählbare Personen mit Nachnamen, Vornamen und Beruf in den Stimmzettel eintragen und damit wählen. Hierauf hat der Wahlleiter hinzuweisen.
- e) Die Wahl ist geheim. Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie gemäß § 45 Abs. 3 ThürKO weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Anzahl der auf sie entfallenden gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Ergebnis wird spätestens am zweiten Tag nach der Wahl durch die Stadtverwaltung ermittelt.
- f) Der Ortsteilrat wird für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gebildet, § 45 Abs. 3 Satz 1 ThürKO.
- g) Erklärt ein Ortsteilratsmitglied seinen Rücktritt, so hat dies gegenüber dem Ortsteilbürgermeister schriftlich zu erfolgen. Nachrücker werden in sinnvoller Anwendung des § 23 ThürKWG berufen.

(4) In der ersten Sitzung des neu gewählten Ortsteilrates wird aus der Reihe der weiteren Mitglieder ein Vertreter des Ortsteilbürgermeisters gewählt.

§ 5

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat, sich das Anliegen nicht zu eigen macht.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern.

Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zur Einwohnerversammlung ein.

Die Einladung zur Einwohnerversammlung wird durch Anschlag an den Verkündungstafeln (§ 13 Abs. 2) bekannt gemacht.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Stadtbedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 7

Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung der 1. Beigeordnete, bei dessen Verhinderung der 2. Beigeordnete.

§ 8

Bürgermeister

Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.

§ 9

Beigeordnete

Der Stadtrat wählt zwei ehrenamtliche Beigeordnete.

§ 10

Ausschüsse

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.

Sind im Stadtrat Fraktionen vertreten, die nach Hare-Niemeyer keinen Ausschusssitz zugewiesen bekommen, können diese einen schriftlichen Antrag auf Mitwirkung pro Fraktionsmitglied in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht stellen. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss die Stadtratsmitglieder dieser Fraktion zugewiesen werden.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnissverfahren Hare/Niemeyer.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat.

§ 11

Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates,
- Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeister,
- Stadtratsmitglied = Ehrenstadtratsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 12

Entschädigungen

(1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 30,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

(2) Mitglieder des Stadtrats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 7,50 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 7,50 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Stadtratsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

(5) Ehrenamtliche Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses eine Entschädigung in Höhe von 10,00 €.

(6) Personen, die bei allgemeinen Wahlen in einem Wahlvorstand als Vorsteher, stellvertretender Vorsteher, Schriftführer oder als Beisitzer berufen bzw. bestellt werden, erhalten folgende Entschädigung:

- | | |
|---|---------|
| a) Wahlvorsteher | 50,00 € |
| b) stellvertretender Wahlvorsteher, Schriftführer | 45,00 € |
| c) Beisitzer | 40,00 € |

(7) Finden an einem Tag mehrere allgemeine Wahlen gleichzeitig statt (verbundene Wahlen), so wird auf die Grundbeträge nach Absatz 6 ein Zuschlag in Höhe von 15,00 € gewährt.

(8) Für den Transport von Wahlunterlagen mit dem privaten PKW sowie die Nutzung des privaten Handys wird eine Pauschale in Höhe von 15,00 € gewährt.

(9) Beschäftigte der Stadtverwaltung Blankenhain, die in Wahlvorständen eingesetzt waren, erhalten eine Entschädigung nach den Absätzen 6 und 7 oder einen Freizeitausgleich in Höhe eines Vollzeitbeschäftigten. Darüber hinaus gehende Stunden werden als Freizeitausgleich angerechnet.

(10) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- | | |
|---|----------|
| a) die Ortsteilbürgermeister der Ortsteile: | |
| 1. Altdörfeld/Neudörfeld | 212,50 € |
| 2. Dröbnitz/Wittersroda | 212,50 € |

3. Großlohma/Kleinlohma	212,50 €
4. Keßlar/Lotschen/Meckfeld	212,50 €
5. Krakendorf/Rettwitz	212,50 €
6. Söllnitz/Loßnitz/Obersynderstedt	212,50 €
7. Hochdorf	212,50 €
8. Lengefeld	212,50 €
9. Neckeroda	212,50 €
10. Niedersynderstedt	212,50 €
11. Rottdorf	212,50 €
12. Saalborn	212,50 €
13. Schwarza	212,50 €
14. Thangelstedt	212,50 €
15. Tromlitz	212,50 €
b) die ehrenamtliche Erste Beigeordnete	365,00 €
c) der Zweite Beigeordnete	164,00 €
bei Übertragung eines Geschäftsbereiches	512,00 €

(11) Entschädigung für die Ortsteilräte

- a) Die den Mitgliedern der jeweiligen Ortsteilräte der zur Stadt Blankenhain zählenden Ortsteile zu gewährende Entschädigung wird als Sitzungsgeld gezahlt.

Das Sitzungsgeld wird für jede Teilnahme an Sitzungen gezahlt und wird wie folgt festgelegt:

- Für die gesetzlich vorgeschriebenen vier Pflichtsitzungen: 10,00 €/Sitzung
- für jede weitere Sitzung: 7,50 €/Sitzung

- b) Die Ortsteilbürgermeister erhalten kein Sitzungsgeld.

§ 13**Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Satzungen der Stadt Blankenhain werden öffentlich bekanntgemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Blankenhain.

(2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates der Stadt Blankenhain, seiner Ausschüsse und der Ortsteilräte (§ 35 Abs. 6 ThürKO) erfolgt durch Anschlag an den Verkündungstafeln.

Entsprechende Verkündungstafeln sind an folgenden Stellen aufgestellt bzw. angebracht:

1. Stadt Blankenhain
Schaukasten in der Sophienstraße (vor dem Sparkassengebäude)
2. in allen Ortsteilen der Stadt Blankenhain
- 2.1 Altdörfeld - Ortsmitte, am Spielplatz, Am Anger
- 2.2 Dröbnitz - mitten im Ort auf dem Dorfplatz, Am Angerberg
- 2.3 Großlohma - neben der Bushaltestelle, vor dem Teich, Am Holzberg
- 2.4 Hochdorf - am Ortseingang von Lengefeld kommend auf der Grünfläche, August-Ludwig-Straße
- 2.5 Keßlar - Ortsmitte, neben der Bushaltestelle, Kesselstraße
- 2.6 Kleinlohma - Ortsmitte, vor dem Teich, An der Wache
- 2.7 Krakendorf - am ehemaligen Springbrunnen, neben der Linde, Unter dem Bornberge
- 2.8 Lengefeld - unterhalb vom Plan, Mittelgasse
- 2.9 Loßnitz - Ortsmitte, gegenüber der Bushaltestelle, Kastanienallee
- 2.10 Lotschen - Ortsmitte, vor Haus-Nr. 9, gegenüber dem unteren Feuerlöschteich, Am Bach
- 2.11 Meckfeld - Dorfmitte, vor Haus-Nr. 8, Dorfanger
- 2.12 Neckeroda - gegenüber dem Haus-Nr. 46, Ortsstraße
- 2.13 Neudörfeld - Ortsmitte, Spielplatz, Hauptstraße
- 2.14 Niedersynderstedt - Ortsmitte, vor ehemaliger Gaststätte Nr. 20, An den Linden
- 2.15 Obersynderstedt - schräg gegenüber der Bushaltestelle, Lohmaer Straße
- 2.16 Rettwitz - gegenüber dem Teich, neben dem Wartehäuschen, Über dem Hayn
- 2.17 Rottdorf - Ortsmitte, auf dem Dorfplatz, vor dem Gemeinde- und Vereinshaus, Bachstraße
- 2.18 Saalborn - Ortsmitte, neben dem Kriegerdenkmal, Im Dorfe

- | | | |
|------|--------------|---|
| 2.19 | Schwarza | - vor dem Gemeindehaus Nr. 18, An der Schwarza |
| 2.20 | Söllnitz | - Ortsmitte, Nähe Kirche, An der Magdel |
| 2.21 | Thangelstedt | - Ortsmitte, vor dem Teich, Dorfstraße |
| 2.22 | Tromlitz | - Dorfmitte, am Backhaus, Dorfplatz |
| 2.23 | Wittersroda | - gegenüber dem Gasthaus Wittersroda, Am Reinstädter Bach |

Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushanges an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(3) Die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen für die Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen sowie Kommunalwahlen werden durch Anschlag an den Verkündungstafeln (Abs. 2) bekannt gemacht. Für Sitzungen der Wahlgremien und die Bekanntmachungen der Wahlen der weiteren Mitglieder der Ortsteilräte erfolgt die Bekanntmachung für den jeweiligen Ortsteil nach Absatz 2 entsprechend.

Auf Antrag von Jagd- oder Fischereigenossenschaften, in denen die Stadt Blankenhain Mitglied ist, erfolgen deren (ortsübliche) Bekanntmachungen durch Anschlag an den städtischen Verkündungstafeln (Abs. 2), sofern nicht Landesrecht oder deren Satzungsrecht etwas anderes bestimmen.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen eine öffentlich Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an den in Abs. 2 genannten Verkündungstafeln. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

§ 14**Haushaltswirtschaft**

Die Haushaltswirtschaft der Stadt wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

§ 15**Sprachform**

Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen.

§ 16**Inkrafttreten / Außerkräfttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 03.03.2009 mit der 1. Änderung vom 06.05.2010, 2. Änderung vom 11.09.2013, 3. Änderung vom 25.08.2015, 4. Änderung vom 19.10.2017 und 5. Änderung vom 12.03.2019 außer Kraft.

ausgefertigt: Blankenhain, 21.10.2019

Stadt Blankenhain

gez. Jens Kramer

Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Mit Beschluss-Nr. 62-09/2019 vom 25.09.2019 beschloss der Stadtrat der Stadt Blankenhain mehrheitlich die Hauptsatzung der Stadt Blankenhain.

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 08.10.2019, Az: I/2/Hau-092.01-01a.1008.004/19, den Eingang der Hauptsatzung der Stadt Blankenhain bestätigt.

Blankenhain, 21.10.2019

Stadt Blankenhain
gez. **Jens Kramer**
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Anlage 1

zur Hauptsatzung der Stadt Blankenhain - § 3 - Ortsteile - räumliche Abgrenzung der Ortsteile



Anlage 2

zur Hauptsatzung der Stadt Blankenhain - § 4 - Ortsteile mit Ortsteilverfassung - räumliche Abgrenzung der zusammengefassten Ortsteile



Geschäftsordnung

für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Blankenhain

Aufgrund des § 34 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Blankenhain in der Sitzung am 25.09.2019 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Einberufung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Im Übrigen soll mindestens vierteljährlich eine Sitzung stattfinden.
- (2) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Stadtratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (3) Der Bürgermeister lädt die Stadtratsmitglieder, die Beigeordneten und die sonstigen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu ladenden Personen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens sieben volle Kalendertage liegen. Der Einladung an die zu

ladenden Personen sollen die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beigelegt werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(4) Die in Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 vorgesehene Schriftform kann durch die elektronische Form nach Maßgabe des § 35 Abs. 7 Thür-KO ersetzt werden.

(5) Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist vom Stadtrat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am siebenten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

(7) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Stadtratsmitglieds oder einer sonstigen nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Person gilt als geheilt, wenn das Stadtratsmitglied oder die zu ladende Person zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.

(8) Die Ortsteilbürgermeister haben das Recht, beratend an allen die Belange ihres Ortsteiles betreffenden Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Sie sind hierzu wie ein Stadtratsmitglied zu laden.

§ 2

Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Stadtratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrats und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Gegen Stadtratsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Stadtrat ein Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro im Einzelfall verhängen.

(2) Ein Stadtratsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden unter Angabe des Entschuldigungsgrundes möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt in der Regel als Entschuldigung und kann ausnahmsweise auch nachgereicht werden.

(3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes anwesende Stadtratsmitglied eigenhändig eintragen muss.

(4) Die Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Werden diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, kann der Stadtrat im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu zweitausendfünfhundert Euro verhängen.

§ 3

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnigte Interesse Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(2) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

- a) Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen,
- b) Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen, z. B. wegen der Erörterung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse eines Beteiligten,
- c) Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Personen berührt werden, z. B. wenn die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eines Anbieters erörtert werden,
- d) Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,
- e) vertrauliche Abgabenangelegenheiten, die dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegen,
- f) vertrauliche Sozialangelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) unterliegen.

(3) Film-, Bild- und Tonaufzeichnungen bedürfen der Zustimmung des Stadtrats. Einzelne Stadtratsmitglieder können verlangen, dass ihr Redebeitrag nicht aufgezeichnet wird. Für Tonaufzeichnungen als Hilfsmittel zum Anfertigen der Niederschrift wird auf § 14 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung verwiesen.

§ 4**Tagesordnung**

(1) Der Bürgermeister setzt im Benehmen mit den Beigeordneten und dem Haupt- und Finanzausschuss die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor.

(2) In die Tagesordnung sind Anträge und Anfragen aufzunehmen, die dem Bürgermeister schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von mindestens einem Viertel der Stadtratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. In die Tagesordnung aufzunehmende Anträge müssen schriftlich begründet werden und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

Das Recht einer Fraktion oder von mindestens einem Viertel der Stadtratsmitglieder zur Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung besteht nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(3) Die in Abs. 2 S. 1, 2 vorgesehene Schriftform kann durch die elektronische Form nach Maßgabe des § 35 Abs. 7 ThürKO ersetzt werden.

(4) Die vom Bürgermeister festgesetzte Tagesordnung kann um weitere Gegenstände durch Beschluss des Stadtrats erweitert werden, wenn

1. diese in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle Mitglieder und sonstigen nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder
2. bei Dringlichkeit der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt. Dringlich ist eine Angelegenheit, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann.

(5) Der Stadtrat kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

(6) Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates wird am Saaleingang ausgehängt.

§ 5**Beschlussfähigkeit**

(1) Beschlüsse des Stadtrats werden in Sitzungen gefasst. Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest, indem er prüft, ob sämtliche Mitglieder und nach der Thüringer Kommunalordnung zu ladende Personen ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Wenn der Stadtrat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden.

(2) Der Vorsitzende hat sich vor jeder Beschlussfassung davon zu überzeugen, dass der Stadtrat beschlussfähig ist. Stellt er die Beschlussfähigkeit fest, kann er die Sitzung unterbrechen oder schließen. Besteht die Beschlussfähigkeit nur für den behandelten Gegenstand, geht der Vorsitzende zum nächsten Tagesordnungspunkt über.

(3) Wird der Stadtrat nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(4) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stadtrats von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen, so ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; andernfalls entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Stadtratsmitglieder anstelle des Stadtrats.

§ 6**Persönliche Beteiligung**

(1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Stadtrats selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.

Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen.

Bei nichtöffentlicher Sitzung hat das Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat.

Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken.

Der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.

Die Sätze 1 bis 7 gelten entsprechend für sonstige nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladende Personen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.

(3) Muss der Betroffene annehmen, wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er die Tatsachen, die seine persönliche Beteiligung begründen können, vor Beginn der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Stadtrat zu offenbaren.

Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung trifft der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.

(4) Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Stadtrats zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die in Satz 1 genannte Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen über Flächennutzungspläne gilt § 21 Abs. 4 bis 6 ThürKO.

§ 7**Vorlagen**

(1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Bürgermeister zur Beratung und Beschlussfassung an den Stadtrat gerichtet werden sollen. Berichtsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen.

(2) Der Bürgermeister kann bestimmen, dass für ihn ein Beigeordneter oder ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung Vorlagen in der Stadratsitzung erläutert. Der Stadtrat kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse verweisen oder ihre Behandlung vertagen.

§ 8**Anträge**

(1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Stadtrat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist, anderenfalls sind sie ohne Sachdebatte vom Stadtrat als unzulässig zurückzuweisen. Antragsberechtigt sind jede Fraktion, der Bürgermeister und jedes gewählte Stadtratsmitglied. Antragsberechtigt sind auch die Ortsteilbürgermeister für alle ihren Ortsteil betreffenden unmittelbaren Belange.

Von mehreren Stadtratsmitgliedern und/oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden. Jeder Antrag soll von dem Antragsteller vorgetragen und begründet werden.

(2) Anträge, die vom Stadtrat abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller/derselben antragstellenden Fraktion frühestens drei Monate nach der Ablehnung wieder eingebracht werden. Sie sind allerdings zulässig, wenn begründet dargelegt wird, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen sich verändert haben.

(3) Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten können bis zur Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

§ 9**Anfragen**

(1) Anfragen in Selbstverwaltungsangelegenheiten können von den Fraktionen und auch von einzelnen Stadtratsmitgliedern an den Bürgermeister gerichtet werden und sollen mindestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung dem Bürgermeister schriftlich vorliegen; der Sitzungstag wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Das Fragerecht erstreckt sich nicht auf den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters.

(2) Ein Fraktionsmitglied (bei Anfragen einer Fraktion) bzw. das anfragende Stadtratsmitglied kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.

(3) Anfragen werden vom Bürgermeister, dem von ihm beauftragten Beigeordneten oder einem Mitarbeiter der Verwaltung beantwortet. Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzlich maximal zwei Zusatzfragen zur Sache zu stellen, die nach Möglichkeit in der

Sitzung zu beantworten sind. Ist dies nicht möglich, so hat der Bürgermeister dem Fragesteller innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort zu erteilen. Eine Aussprache über die Anfrage findet nicht statt.

(4) Erst in der Sitzung gestellte Anfragen können nur dann zugelassen werden, wenn der Stadtrat die Dringlichkeit mit zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder beschließt. Sie sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Bürgermeister sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls werden sie in der nächsten Stadtratssitzung beantwortet, sofern der Anfragende nicht mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden ist.

§ 10

Sitzungsleitung, Hausrecht, Redeordnung

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates (Bürgermeister) leitet die Sitzung, übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Ist er verhindert, führt den Vorsitz im Stadtrat sein Stellvertreter.

(2) Jedes Stadtratsmitglied darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dieses erteilt hat. Der Redner darf nur zu den zur Beratung anstehenden Angelegenheiten Stellung nehmen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Stadtratsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

(3) Zu einem Punkt der Tagesordnung soll der erste Redner einer Fraktion insgesamt nicht länger als 5 Minuten, jeder weitere Redner aus der gleichen Fraktion insgesamt nicht länger als 3 Minuten sprechen. Überschreitet ein Redner die ihm zustehende Redezeit, so kann ihm der Vorsitzende nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen. Die Rededauer für Etatreten ist für den ersten Redner jeder Fraktion nicht beschränkt.

(4) Jedes Stadtratsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren. Mit Zustimmung des Redners kann der Vorsitzende Zwischenfragen zulassen oder ablehnen. Dabei sollen im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zugelassen werden.

§ 11

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden, über die in der nachstehenden Reihenfolge abzustimmen ist:

1. Änderung der Tagesordnung,
2. Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
3. Schließung der Sitzung,
4. Unterbrechung der Sitzung,
5. Vertagung,
6. Verweisung an einen Ausschuss,
7. Schluss der Aussprache,
8. Schluss der Rednerliste,
9. Begrenzung der Zahl der Redner,
10. Begrenzung der Dauer der Redezeit,
11. Begrenzung der Aussprache,
12. zur Sache.

Über Anträge zur Geschäftsordnung beschließt der Stadtrat sofort mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung je ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.

(2) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zum selben Gegenstand.

Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner sofort das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten. Wird ein Geschäftsordnungsantrag abgelehnt, so darf er zum gleichen Beratungspunkt nicht wiederholt werden.

(4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Stadtratsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat.

Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion und jedes Stadtratsmitglied, das keiner Fraktion angehört, Gelegenheit hatte, ihre Argumente

zum Beratungsgegenstand vorzutragen; andernfalls ist hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

(5) Anträge zur Geschäftsordnung werden eingebracht, indem das Stadtratsmitglied durch Erheben beider Hände auf sich aufmerksam macht.

§ 12

Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen)

(1) Über jeden Beratungsgegenstand ist gesondert abzustimmen.

(2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitergehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitergehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.

(3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des Antrages zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Vorsitzende stellt bei Beschlüssen die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.

(4) Beschlüsse des Stadtrates werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist; die zulässigen Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.

(5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen. Für- und Gegenstimmen sowie Stimmenthaltungen sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen im Protokoll festzuhalten.

(6) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn dies der Stadtrat beschließt.

(7) Der Stadtrat kann beschließen, namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung werden die Stadtratsmitglieder vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen.

(8) Bei geheimer Beschlussfassung und Wahlen durch Stimmzettel sind diese ungültig, wenn

- sie leer sind,
- sie Zusätze enthalten,
- den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen.

Die Stimmzettel werden von je einem Stadtratsmitglied der Fraktionen ausgezählt, die das Ergebnis dem Vorsitzenden mitteilen.

(9) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.

Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen. Der Stadtrat kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen.

Neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

(10) Sind mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann.

Ungültig sind Stimmen hinsichtlich der betreffenden Person, wenn der Stimmzettel gegenüber dieser Person einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder der Stimmzettel den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt.

Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Stellen von ehrenamtlichen Beigeordneten sind keine gleichartigen Stellen im Sinne des Satzes 1.

(11) Die Bestimmungen der Absätze 9 und 10 gelten für alle Entscheidungen des Stadtrats, die in der Thüringer Kommunalordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, soweit diese Regelungen keine abweichenden Anforderungen enthalten.

(12) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies der Stadtrat beschließt.

§ 13

Verletzung der Ordnung

(1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.

(2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist durch den Vorsitzenden zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, „zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Stadtrat den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.

(3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

(4) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Stadtratsmitglied mit Zustimmung des Stadtrats von der laufenden Sitzung ausschließen.

Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Das Stadtratsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.

Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Stadtratsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Stadtrat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Die entsprechenden Beschlüsse sind dem Stadtratsmitglied schriftlich mitzuteilen.

(5) Werden die Sitzungen durch Zuhörer gestört, kann der Vorsitzende diese ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

(6) Entsteht im Stadtrat störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.

§ 14

Niederschrift

(1) Über die Sitzungen des Stadtrats fertigt der vom Bürgermeister bestimmte Schriftführer eine Niederschrift an. Die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.

Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und die der abwesenden Mitglieder des Stadtrats unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes sowie die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat; das gilt nicht bei geheimer Abstimmung.

(2) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sollen sie dem Schriftführer im Original oder in Abschrift für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.

(3) Als Hilfsmittel zum Anfertigen der Niederschrift können Tonaufzeichnungen gefertigt werden. Die Tonträger sind bis zur Genehmigung der Niederschrift aufzubewahren, dürfen Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Genehmigung der Niederschrift durch den Stadtrat alsbald zu löschen. Für archivarische Zwecke dürfen Tonaufzeichnungen nur mit ausdrücklicher Billigung des Stadtrats aufbewahrt werden.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Stadtrats zu genehmigen.

(5) Abschriften von Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden an alle Mitglieder des Stadtrats sowie Auszüge an die Ortsteilbürgermeister, sofern die Belange die Ortsteile betreffen, übersandt.

Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen bei der Stadtverwaltung steht auch allen Bürgern frei.

§ 15

Behandlung der Beschlüsse

(1) Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse wird unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat.

(2) Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Stadtrats oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Stadt-

rat oder dem Ausschuss zu beanstanden. Verbleibt der Stadtrat oder der Ausschuss bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

(3) Der Stadtrat wird schriftlich über den Vollzug der Beschlüsse informiert.

§ 16

Fraktionen

(1) Stadtratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien oder Wählergruppen gebildet werden. Die Fraktion muss mindestens aus zwei Stadtratsmitgliedern bestehen und jedes Stadtratsmitglied darf nur einer Fraktion angehören.

(2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie deren Vorsitzender und sein Stellvertreter wie auch die Namen der Fraktionsmitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen, der hierüber unverzüglich den Stadtrat unterrichtet. Das Gleiche gilt für spätere Änderungen.

§ 17

Zuständigkeit des Stadtrats

(1) Der Stadtrat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Stadt, soweit er nicht die Beschlussfassung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Bürgermeister zuständig ist.

(2) Der Stadtrat ist für die in § 26 Abs. 2 ThürKO genannten Angelegenheiten zuständig.

(3) Der Stadtrat behält sich darüber hinaus die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

1. Allgemeine Festsetzung von Gebühren und Tarifen,
2. Zustimmung zur Ernennung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des gehobenen und höheren Dienstes ab der Besoldungsgruppe A 9.
3. Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit den in Ziffer 3 festgelegten Besoldungsgruppen der Beamten vergleichbar ist.
4. Veräußerung von Vermögen im Sinne des § 67 Abs. 3 ThürKO.
5. Beschlussfassung über die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen, über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechtes sowie über allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht.
6. Allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht.

(4) Der Stadtrat überträgt die in § 19 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung.

§ 18

Ausschüsse des Stadtrats

(1) Der Stadtrat bildet für bestimmte Aufgabenbereiche die in § 19 dieser Geschäftsordnung näher genannten vorbereitenden und beschließenden Ausschüsse.

(2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister und den weiteren Ausschussmitgliedern. Der Bürgermeister kann einen Beigeordneten mit seiner Vertretung im Ausschuss beauftragen; dieser hat Stimmrecht im Ausschuss.

(3) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien, Wählergruppen und Zusammenschlüssen Rechnung zu tragen; soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse bleibt die Zugehörigkeit des Bürgermeisters oder des ihn nach Absatz 2 Satz 2 vertretenen Beigeordneten zu einer Fraktion, Partei oder Wählergruppe unberücksichtigt.

(4) Die Ausschusssitze werden nach dem mathematischen Verhältnissverfahren „Hare-Niemeyer“ verteilt.

Haben dabei mehrere Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse den gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmenzahl, die bei den Wahlen zum Stadtrat erlangt wurde, bei Stimmgleichheit das Los; der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert durchzuführen.

(5) Für den Fall, dass die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder übersteigt, kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. In dem schriftlichen Antrag des Stadtratsmitglieds kann ein unverbindlicher Vorschlag zur Mitwirkung in einem bestimmten Ausschuss enthalten sein. Der Stadtrat entscheidet

mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.

Sind im Stadtrat Fraktionen vertreten, die nach Hare-Niemeyer keinen Ausschusssitz zugewiesen bekommen, können diese einen schriftlichen Antrag auf Mitwirkung pro Fraktionsmitglied in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht stellen. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss die Stadtratsmitglieder dieser Fraktion zugewiesen werden.

(6) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Stadtrat, so sind diese Änderungen nach vorstehendem Absatz 4 auszugleichen. Scheidet ein Stadtratsmitglied aus der es entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder dem Zusammenschluss aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss.

(7) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.

(8) Den Vorsitz im Hauptausschuss - § 19 Abs. 1 1) - hat der Bürgermeister inne, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, der Stimmrecht im Hauptausschuss hat.

Die übrigen Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Werden mehrere Stellvertreter gewählt, wird gleichzeitig die Reihenfolge der Stellvertretung festgelegt. Der gewählte Vorsitzende kann aus seiner Funktion von dem jeweiligen Ausschuss abberufen werden. Das gilt nicht für den Bürgermeister in seiner Funktion als Vorsitzender des Hauptausschusses.

(9) Die Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind nicht öffentlich. Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Ausschüsse die Bestimmungen in §§ 1 - 15 dieser Geschäftsordnung, insbesondere zur Einberufung, zur Teilnahmepflicht, zur Öffentlichkeit, zur Tagesordnung, zur Beschlussfähigkeit, zur persönlichen Beteiligung, zur Sitzungsleitung, zur Abstimmung und zur Niederschrift, entsprechende Anwendung.

(10) Mitglieder des Stadtrates, die einem Ausschuss nicht angehören, können auch an den nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Dies gilt nicht bei persönlicher Beteiligung gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung.

(11) Gemäß § 27 Absatz 5 ThürKO können in die Ausschüsse auch andere wahlberechtigte Personen als sachkundige Bürger berufen werden. Die Anzahl der berufenen sachkundigen Bürger darf 50 % des jeweiligen Ausschusses nicht übersteigen. Durch die Ausschüsse werden dem Stadtrat sachkundige Bürger zur Berufung vorgeschlagen.

§ 19

Bildung der Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:

- 1) den **Haupt- und Finanzausschuss**, bestehend aus dem Bürgermeister und 5 weiteren Stadtratsmitgliedern (als beschließenden Ausschuss),
- 2) den **Bauausschuss**, bestehend aus dem Bürgermeister und 5 weiteren Stadtratsmitgliedern (als beschließenden Ausschuss),
- 3) den **Sozialausschuss**, bestehend aus dem Bürgermeister und 5 weiteren Stadtratsmitgliedern sowie 2 sachkundigen Bürgern (als vorberatender Ausschuss) und
- 4) den **Wirtschaftsausschuss**, bestehend aus dem Bürgermeister und 5 weiteren Stadtratsmitgliedern (als vorberatender Ausschuss).

(2) Diese Ausschüsse haben insbesondere folgende Aufgabenbereiche und Kompetenzen:

1. Haupt- und Finanzausschuss

- 1) Vorbereitung der Sitzung des Stadtrats,
- 2) Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, einschließlich wichtiger Personalangelegenheiten.
- 3) Koordination der Arbeit aller Ausschüsse.
- 4) Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, insbesondere Vorbereitung der Haushaltssatzung, Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen.
- 5) Angelegenheiten des Sachgebietes Sicherheit/Ordnung/Feuerschutz.
- 6) alle Angelegenheiten, für die weder der Stadtrat, noch der Bürgermeister noch ein anderer Ausschuss zuständig ist.

Soweit nicht der Bürgermeister oder der Stadtrat zuständig ist, kann der Haupt- und Finanzausschuss im Rahmen der vorstehenden Aufgaben anstelle des Stadtrates gem. § 26 Abs. 1 und Abs. 3 ThürKO abschließend bis zu einem Gegenstandswert von 25.000 € entscheiden.

Bis zu 10.000 € entscheidet er bei Erlass, Niederschlagung, Stundung sowie über- und außerplanmäßiger Ausgaben.

2. Bauausschuss

Die Zuständigkeit bezieht sich auf alle Angelegenheiten der Sachgebiete Bauamt/ Liegenschaften, Bauamt/Bauhof soweit nicht der Bürgermeister oder der Stadtrat zuständig sind.

Der Bauausschuss beschließt endgültig in den vorgenannten Angelegenheiten an Stelle des Stadtrates bis zu einem Gegenstandswert von 25.000 €.

3. Sozialausschuss

Der Ausschuss ist zuständig für die Vorberatung von Themen aus den Bereichen Soziales, Jugend, Senioren, Schulen, Kultur, Vereine und Kindergärten sowie Brauchtum und Heimatgeschichte.

4. Wirtschaftsausschuss

Der Ausschuss ist zuständig für Fragen der Wirtschaftsförderung, Entwicklung von Planungskonzepten, allen Fragen des Umweltschutzes, des Tourismus, Verkehrsangelegenheiten für die Stadt Blankenhain und ihrer Ortsteile sowie die Prioritätenliste.

(3) Soweit die vorstehenden Ausschüsse im Rahmen ihres dort genannten Aufgabenbereiches nicht anstelle des Stadtrates endgültig gem. § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO beschließen und der Bürgermeister nicht nach § 20 zuständig ist, werden diese Ausschüsse vorberatend tätig. In dieser vorberatenden Funktion sollen sie die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung im Stadtrat vorbereiten und dem Stadtrat einen Beschlussvorschlag unterbreiten.

(4) Das Recht des Stadtrates, die Entscheidung weiterer Angelegenheiten auf einen beschließenden Ausschuss zu übertragen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(5) Der Stadtrat kann Entscheidungen im Einzelfall gem. § 26 Abs. 3 Satz 2 ThürKO an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern.

§ 20

Zuständigkeit des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung, bestimmt die Geschäftsverteilung und vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse.

(2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:

1. Die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.
2. Die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Stadt (§ 3 ThürKO).
3. Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung aller Arbeiter und der Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit den Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vergleichbar ist.
4. Die ihm durch Beschluss des Stadtrates im Einzelfall mit dessen Zustimmung oder allgemein durch die Hauptsatzung zur selbstständigen Erledigung übertragenen Angelegenheiten.

(3) Laufende Angelegenheiten nach Absatz 2 Nr. 1 sind alltägliche Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Stadthaushaltes keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehören insbesondere:

1. Vollzug der Ortssitzungen.
2. Die Vergabe von Aufträgen für ständig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen für den laufenden Betrieb (z.B. Ausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke und für den Unterhalt von Fahrzeugen, Geschäftsausgaben für die Verwaltung, Verbrauchsmaterial für Anstalten und Einrichtungen, Geräte und Ausstattungsgegenstände) bis zur Höhe der haushaltsmäßigen Ermächtigung.
3. Der Abschluss von Verträgen und die Vornahme sonstiger Rechtshandlungen sowie den Vollzug des Haushaltes bis zu einer Wertgrenze von 5.000 €.
4. Die Einleitung von Aktivprozessen einschließlich der Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln sowie der Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert 50.000 € nicht übersteigt, sowie die Führung aller gegen die Stadt gerichteten Passivprozesse.
5. Die Niederschlagung und Stundung bis zu einem Betrag von 2.500 €.
6. Der Erlass bis zu einem Betrag von 1.000 €.
7. Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages sowie die Umschuldung von Krediten.
8. Genehmigung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben in Höhe von 2.500 € im Einzelfall.

9. Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie im Einzelfall 1.000 € nicht übersteigen.
10. Die Bildung und Auflösung von Haushaltsresten.

§ 21

Sprachform, Änderungen, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Geschäftsordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen.
- (2) Regelungen der Geschäftsordnung können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch Beschluss des Stadtrats jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.
- (3) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 12.06.2014 in der Fassung der 1. Änderung vom 19.12.2014 sowie der 2. Änderung vom 07.04.2017 außer Kraft.

Ausgefertigt: Blankenhain, 26.09.2019

Stadt Blankenhain
gez. Jens Kramer
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Stadt Blankenhain für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 60 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) erlässt die Stadt Blankenhain folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	503.450	0	9.017.900	9.521.350
die Ausgaben	503.450	0	9.017.900	9.521.350
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	6.559.200	0	7.085.550	13.644.750
die Ausgaben	6.559.200	0	7.085.550	13.644.750

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen beträgt unverändert 0 €.

§ 3

Die Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt betragen unverändert 4.800.000 €.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern bleiben unverändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan beträgt unverändert 1.500.000 €.

§ 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Blankenhain, 02.12.2019

Stadt Blankenhain
gez. Kramer
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

- Der Stadtrat der Stadt Blankenhain hat in seiner Sitzung vom 27.11.2019 mit Beschluss-Nr. 100-11/2019 die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Blankenhain 2019 einstimmig beschlossen.
- Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 28.11.2019 den Eingang der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Blankenhain 2019 bestätigt - Az: I/2/BI-092.51.1008.002/19. Einer vorfristigen Bekanntmachung nach § 60 Abs. 1 S. 2, § 57 Abs. 3 S. 2 i. V. m. § 21 Abs. 3 S. 3 ThürKO wurde zugestimmt.

Auslegungshinweis

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Blankenhain 2019 liegen gemäß § 60 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 57 Abs. 3 S. 3 und 4 ThürKO bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Blankenhain, Kämmererei, Zimmer-Nr. 217, Marktstraße 4, 99444 Blankenhain, öffentlich aus und können während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Blankenhain, 02.12.2019

Stadt Blankenhain
gez. Kramer
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Blankenhain (Feuerwehr-Kostenersatz- und Gebührensatzung) vom 14.12.2015

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung, und § 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 05.02.2008 (GVBl. S. 22), in der jeweils gültigen Fassung, sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Blankenhain am 25.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehren der Stadt Blankenhain (Feuerwehr-Kostenersatz- und Gebührensatzung) vom 14.12.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Blankenhain vom 19.12.2015 Nr. 07/2015) wird wie folgt geändert:

Anlage 2.3 Kostensätze

Werden um die Fahrzeuge HFL 10, DLKA 23/12, TSF-W Hochdorf, TSF-W Thangelstedt und TSF-W Groß- und Kleinlohma erweitert.

Streckenkosten (2.1) und Kosten Ausrückestunden (2.2) werden für folgende in der DIN-Norm 14 502 aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge wie folgt berechnet:

			je km - in € -	je Std. - in € -
2.3.2	Löschfahrzeuge (LF)			
2.3.2.8	HFL 10	AP - BL 441	1,08	34,43
2.3.2.9	DLKA 23/12	AP - BL 331	1,73	58,91
2.3.2.10	TSF-W Hochdorf	AP- HO 411	0,87	43,59
2.3.2.11	TSF-W Thangelstedt	AP - TS 411	0,87	43,59
2.3.2.12	TSF-W Großlohma/ Kleinlohma	AP - LO 411	0,87	43,59

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Blankenhain, 21.10.2019

Stadt Blankenhain
gez. Kramer
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Mit Beschluss-Nr. 67-09/2019 der Stadtratssitzung vom 25.09.2019 beschloss der Stadtrat der Stadt Blankenhain einstimmig die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Blankenhain (Feuerwehr-Kostenersatz- und Gebührensatzung).

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 08.10.2019, Az: I/2/Hau-092.01-08b.1008.002/19, den Eingang der 1. Satzung zur Änderung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Blankenhain (Feuerwehr-Kostenersatz- und Gebührensatzung) Stadt Blankenhain bestätigt.

Blankenhain, 21.10.2019

Stadt Blankenhain
gez. Kramer
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Satzung

über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr der Stadt Blankenhain (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19.09.2000, des § 49 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273), in der jeweils gültigen Fassung, und des § 8 der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Blankenhain (Straßenreinigungssatzung) vom 12.02.2018 hat der Stadtrat der Stadt Blankenhain in der Sitzung am die folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen

§ 1

Gebührentatbestand

Die Stadt erhebt Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Straßenreinigungseinrichtung.

§ 2

Gebührenschnldner

- (1) Gebührenschnldner ist, wer die Straßenreinigungseinrichtung benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungssatzung zur Benutzung der Straßenreinigungseinrichtung verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührenschnldner sind Gesamtschnldner

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstücks.
- (2) Als Straßenfrontlänge gilt

- a) bei Vorderliegern die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück und
- b) bei Hinterliegern die Länge derjenigen Grundstücksseite des hinterliegenden Grundstücks, die bei einer Parallelverschiebung des hinterliegenden Grundstücks an die Straße angrenzen würde.

§ 4

Gebührensatz

Die Gebühren betragen für die nach § 3 Abs. 1 abgerundete Straßenfrontlänge je Meter **1,51 €** im Jahr.

§ 5

Entstehen der Gebührenschnld

Die Gebührenschnld entsteht erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendervierteljahres, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendervierteljahres in Höhe von 1/4 des jährlichen Gebührensatzes. Angefangene Kalendervierteljahre gelten als volle Kalendervierteljahre.

§ 6

Gebührenermäßigung

Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so werden bei der Berechnung der Gebühr die einzelnen, nach § 3 Abs. 1 auf volle Meter abgerundeten Straßenfrontlängen zusammengerechnet und um ein Drittel gekürzt in Ansatz gebracht; mindestens wird die Gebühr jedoch in der Höhe erhoben, die sich bei ungekürztem Ansatz der zur höchsten Gebührenschnld führenden ebenfalls abgerundeten Straßenfrontlänge ergeben würde.

§ 7

Fälligkeit

Die Gebührenschnld wird als Jahresbetrag am 15. November des jeweiligen Jahres fällig.

§ 8

Meldepflicht

Die Gebührenschnldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

§ 9**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

(2) Die Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr der Stadt Blankenhain (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 09.01.2006 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Blankenhain Nr. 01/2006 vom 28.01.2006) in den drei Änderungsfassungen vom 10.12.2009, 04.07.2011 und 14.12.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Blankenhain Nr. 06/2009 vom 19.12.2009; 04/2011 vom 16.07.2011; 07/2015 vom 19.12.2015) tritt außer Kraft.

Ausgefertigt: Blankenhain, 04.12.2019

Stadt Blankenhain

gez. Kramer

Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Mit Beschluss-Nr. 94-11/2019 beschloss der Stadtrat der Stadt Blankenhain einstimmig die Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr der Stadt Blankenhain (Straßenreinigungsgebührensatzung).

Die Kommunaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 03.12.2019 Az: I/2/Hau-092.01-13b.1008.002/19 den Eingang der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr der Stadt Blankenhain (Straßenreinigungsgebührensatzung) bestätigt. Gegen eine vorfristige Bekanntmachung bestehen keine Bedenken.

Blankenhain

Stadt Blankenhain, 04.12.2019

gez. Kramer

Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Öffentliche Bekanntmachung**Betr.: Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB i. V. m. § 13 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Blankenhain hat in seiner Stadtratssitzung am 27.11.2019 Folgendes beschlossen:

- Für das in der Anlage kenntlich gemachte Gebiet soll eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB - Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Am Wald“ - aufgestellt werden. Mit der Ergänzungssatzung werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt:
 - Abgrenzung des Innen- und Außenbereichs angrenzend an die Ergänzungsfläche
 - Schaffung von Baurecht für 4 Einfamilienhäuser
 - Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
 - Sicherung der ordnungsgemäßen Erschließung
- Der Geltungsbereich der Ergänzungsfläche umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Rottdorf:
 - Flur 1 - Teilfläche des Flurstückes 81/25
 - Flur 2 – Teilflächen der Flurstücke 85 und 89.
 (siehe Anlage)
- Das Verfahren zur Aufstellung soll gem. § 34 Abs. 6 BauGB als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden.
- Der Beschluss über die Aufstellung der Ergänzungssatzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Anlass:

Ziel der Planung ist die Schaffung von Bauflächen zur Errichtung von Wohngebäuden als Ortsabrundung und unter Ausnutzung einer vorhandenen Erschließungsstraße.

Die städtebauliche Einordnung der geplanten Baumaßnahmen orientiert sich an der bestehenden benachbarten und der gegenüberliegenden Bebauung mit dem Ziel einer einheitlichen Ortsgestaltung.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

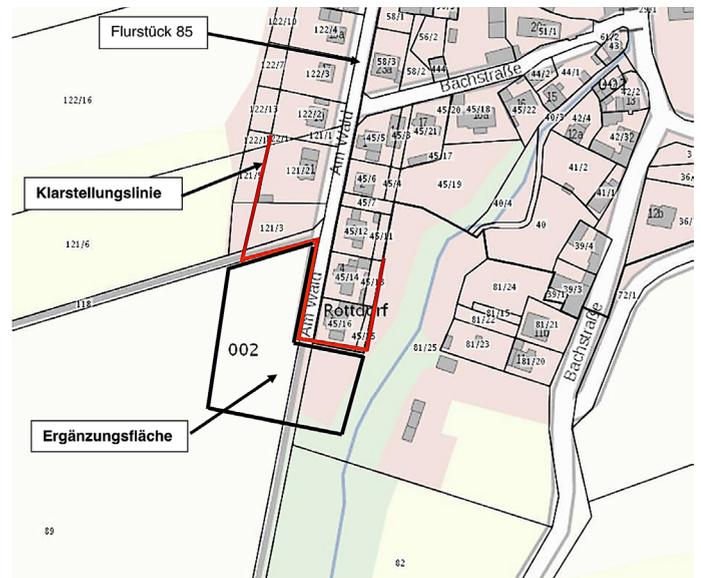
Blankenhain, 28.11.2019

Stadt Blankenhain

gez. Jens Kramer

Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Anlage:**Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung**

Auszug: geoportal.thueringen.de (unmaßstäblich) – entnommen am 11.11.2019

Öffentliche Bekanntmachung**Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB****Bebauungsplan Wohngebiet „Tannrodaer Straße“**

Der Stadtrat der Stadt Blankenhain hat am 07.03.2019 in öffentlicher Sitzung aufgrund § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, für ein Wohngebiet „Tannrodaer Straße“ in Blankenhain einen Bebauungsplan aufzustellen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer Offenlage durchgeführt.

Für den Planbereich ist der Vorentwurf vom November 2019 maßgebend.

1. Anlass der Planung:

Bei der Fläche handelt es sich um eine bereits erschlossene Fläche am westlichen Ortsrand der Stadt Blankenhain. Der Bereich stellt derzeit eine innerstädtische Brachfläche dar. Es gilt städtebauliche Missstände, unter Ausnutzung vorhandener Erschließungsanlagen, zu beseitigen.

In der derzeit in Bearbeitung befindlichen Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Blankenhain ist die Fläche als Wohnbaufläche dargestellt.

Mit dem Bebauungsplan werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des vorgenannten Bauvorhabens geschaffen.

2. Geltungsbereich des Plangebietes:

Das Plangebiet grenzt nördlich an die Christian-Speck-Straße, westlich an landwirtschaftliche Fläche (Richtung Schwarza), östlich an die Bestandsbebauung der Tannrodaer Straße und südlich an die Tannrodaer Straße. Das Plangebiet selbst stellt eine bereits erschlossene Brachfläche dar.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Tannrodaer Straße“ besitzt eine Größe von ca. 1,83 ha.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke:

- Flur 9 der Gemarkung Blankenhain - Flurstücke 1098/3; 1098/5; 1098/6 und teilweise das Flurstück 1098/2
- Flur 2 der Gemarkung Schwarza - Flurstücke 114/3, 114/5 und 114/7 (jeweils teilweise).

§ 1**Allgemeine Grundsätze der Sportförderung**

- (1) Förderungswürdig sind Breitensportvereine, die
- ihren Sitz in Blankenhain oder den Ortsteilen haben,
 - im Vereinsregister eingetragen sind,
 - dem Kreissportbund Weimarer Land angehören.
- (2) Sportförderung ist eine freiwillige Aufgabe der Stadt Blankenhain und wird entsprechend der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Stadtverwaltung Blankenhain gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach dieser Förderrichtlinie besteht nicht. Die Zuschüsse stehen unter Haushaltsvorbehalt.

§ 2**Verfahren, Höhe und Auszahlung der Zuschüsse**

- (1) Jeder Breitensportverein erhält einen Zuschuss nach der Struktur seiner Mitgliederzahlen. Grundlage dafür ist die jährliche Mitgliederbestandshebung des Kreissportbundes mit Stichtag 01.01. des jeweiligen Jahres.
- (2) Der Verein erhält entsprechend der Mitgliederzahlen einen Betrag je Mitglied nach einem Verteilerschlüssel. Die zur Verfügung stehende Fördersumme wird entsprechend folgendem Verteilerschlüssel aufgeteilt
- | | |
|----------------------------|-----------|
| - erwachsenes Mitglied | 1 Anteil |
| - Mitglied unter 18 Jahren | 3 Anteile |
- (3) Eine Beantragung der jeweiligen Zuschüsse durch die Vereine ist nicht erforderlich. Die Auszahlung erfolgt in der Regel im IV. Quartal des jeweiligen Jahres. Die Vereine erhalten vorab eine entsprechende schriftliche Mitteilung von der Stadtverwaltung Blankenhain.

§ 3**Verwendung**

Der gewährte Zuschuss für die Mitglieder unter 18 Jahren ist für diese zu verwenden. Über die Verwendung des Zuschusses für erwachsene Mitglieder kann der Verein selbstständig entscheiden.

§ 4**Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.12.2019 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31.12.2020.

Blankenhain, 26.09.2019

gez. **Jens Kramer**
Bürgermeister

-Dienstsiegel-

Hinweis**Veröffentlichung von Wahlbekanntmachungen für die Wahl des/der Ortsteilbürgermeister/Ortsteilbürgermeisterin der Ortsteile Söllnitz/Loßnitz/Obersynderstedt**

Aufgrund der vorzeitigen Beendigung der gesetzlichen Amtszeit der Ortsteilbürgermeisterin der Ortsteile Söllnitz/Loßnitz/Obersynderstedt war die Bestimmung eines Wahltermins für eine Neuwahl erforderlich.

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land hat den Wahltermin auf den 26.04.2020 (Stichwahl 10.05.2020) bestimmt. Alle Bekanntmachungen, die die Ortsteilbürgermeisterwahl am 26.04.2020 (Stichwahl 10.05.2020) betreffen, erfolgen entsprechend § 13 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung der Stadt Blankenhain ausschließlich an den Verkündungstafeln der Stadt Blankenhain und ihrer Ortsteile.

Entsprechende Verkündungstafeln für die Ortsteile Söllnitz/Loßnitz/Obersynderstedt sind an folgenden Stellen aufgestellt bzw. angebracht: **Söllnitz - Ortsmitte, Nähe Kirche, An der Magdel Loßnitz - Ortsmitte, gegenüber der Bushaltestelle, Kastanienallee Obersynderstedt - schräg gegenüber der Bushaltestelle, Lohmaer Straße**

Öffentliche Bekanntmachung

Das **Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser** Nr. 2/2019 ist am 9. Oktober 2019 erschienen. Für die Stadt Blankenhain mit ihren Ortsteilen liegt es öffentlich in der folgenden Verwaltung aus:

Stadtverwaltung Blankenhain, Marktstraße 4 in 99444 Blankenhain

Darüber hinaus finden Sie das Amtsblatt als Download unter www.jena-wasser.de.

Im Amtsblatt erfolgte die Veröffentlichung der Beschlüsse der 142. Verbandsversammlung am 23. September 2019 sowie die ortsübliche Bekanntgabe zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 gemäß § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung.

Zweckverband JenaWasser**„Kinder sind nicht nur die Hoffnung auf Morgen, sondern auch die Freude im Heute.“****Richtlinie der Stadt Blankenhain zur Gewährung eines Begrüßungsgeldes für Neugeborene****§ 1****Zweck der Richtlinie**

Diese Richtlinie verfolgt den Zweck, das Leben in der Stadt Blankenhain für Kinder und deren Familien attraktiver zu gestalten. Aus diesem Grund gewährt diese Richtlinie, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften, neugeborenen Kindern einen finanziellen Anspruch auf Begrüßungsgeld.

§ 2**Rechtsanspruch**

Das Begrüßungsgeld der Stadt Blankenhain ist eine freiwillige Leistung. Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung des Begrüßungsgeldes besteht nicht. Die Zahlung des Begrüßungsgeldes steht unter Haushaltsvorbehalt.

§ 3**Begrüßungsgeld**

- (1) Jedes Kind, das während der Geltungsdauer dieser Richtlinie geboren wird und ab dem Tag der Geburt seine Hauptwohnung i. S. d. § 21 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes in der Stadt Blankenhain nimmt, erhält unter Einhaltung der Vorschriften dieser Richtlinie ein Begrüßungsgeld.
- (2) Voraussetzung für die Gewährung des Begrüßungsgeldes ist, dass mindestens ein gesetzlicher Vertreter (Sorgeberechtigter) mindestens drei Monate vor dem Tag der Geburt ohne Unterbrechung seine Hauptwohnung in der Stadt Blankenhain gehabt hat.

§ 4**Höhe des Begrüßungsgeldes**

Das Begrüßungsgeld beträgt pro Kind einmalig 100,00 €.

§ 5**Antragsverfahren**

Das Begrüßungsgeld wird nur auf schriftlichen Antrag (Anlage) gewährt. Dem Antrag sind Kopien der Personalausweise der Sorgeberechtigten sowie der Geburtsurkunde des Kindes beizufügen. Der entsprechende Antrag ist in der Stadtverwaltung Blankenhain bzw. auf der Internetseite der Stadt Blankenhain unter www.blankenhain.de erhältlich.

§ 6**Auszahlung**

Die Auszahlung des Begrüßungsgeldes erfolgt grundsätzlich bargeldlos durch Überweisung auf das im Antrag benannte Konto.

§ 7**Sprachform, Inkrafttreten**

- (1) Die in dieser Richtlinie verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.
- (2) Diese Richtlinie tritt zum 01.10.2019 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31.12.2020.

Blankenhain, 26.09.2019

gez. **Jens Kramer**
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

▼ Bitte senden an:

Stadtverwaltung Blankenhain
Bürgerbüro
Marktstraße 4
99444 Blankenhain

	Kinder sind nicht nur die Hoffnung auf Morgen, sondern auch die Freude im Heute"
	Antrag auf Auszahlung eines Begrüßungsgeldes der Stadt Blankenhain

Antragsteller/Sorgeberechtigte:

(Hauptwohnsitz mindestens drei Monate vor dem Tag der Geburt des Kindes)

Name, Vorname: _____

Ortsteil: _____

Straße/Hausnummer: _____

Postleitzahl/Ort: _____

Ich beantrage das Begrüßungsgeld der Stadt Blankenhain für das Kind

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Die Auszahlung des Begrüßungsgeldes in Höhe von **100,00** erfolgt bargeldlos durch Überweisung auf folgendes Konto:

IBAN															
D	E														

BIC (8 oder 11 Stellen)										Name der Bank:					

Mir ist bekannt, dass das Begrüßungsgeld der Stadt Blankenhain eine freiwillige Leistung ist, die unter Haushaltsvorbehalt steht. Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung des Begrüßungsgeldes besteht daher nicht.

Datum/Unterschrift

Bestätigung des Einwohnermeldeamtes	
Geburt des Kindes am: _____	
Abschließender Kontrollvermerk:	
Voraussetzungen zur Gewährung des Begrüßungsgeldes liegen vor: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Blankenhain, _____	_____
Ort / Datum	Unterschrift

Sonstige amtliche Mitteilungen

Winterdienst durch den Bauhof der Stadt Blankenhain

Um bei Schneefall einen einwandfreien Winterdienst gewährleisten zu können, bitten wir alle Anwohner, enge Fahrbahnen und Gehwege nicht als Parkplatz zu verwenden. Laut STVO besteht grundsätzlich ein Parkverbot an engen Straßenstellen. Eng ist eine Straßenstelle in der Regel, wenn der zur Durchfahrt insgesamt freibleibende Raum für ein Kfz höchstzulässiger Breite von 3,05 m nicht ausreicht. Nur so können wir einen guten und zügigen Winterdienst leisten.

Wir bitten um Verständnis, dass bei langanhaltenden Schneefällen und Eisglätte, vor allem in den Morgenstunden, nicht alle Straßen und Wege gleichzeitig geräumt werden können und verkehrswichtige Straßen eine höhere Priorität haben. Der Winterdienst auf kommunalen Nebenstraßen bzw. Einfahrten zu Privatgrundstücken kann nur im Rahmen der Leistungskapazität des Bauhofes erfolgen. Ein gesetzlicher Anspruch besteht hier nicht.

Das Aufstellen von Streugutbehältern sowie das Bereitstellen von kostenlosem Streugut ist keine Pflichtaufgabe der Stadt und kann ebenfalls nur im Rahmen der vorhandenen Mittel durchgeführt werden. Wir weisen zudem auf die Straßenreinigungssatzung der Stadt Blankenhain, welche die Schneeberäumung oder das Abstumpfen von Verkehrsflächen durch die Anlieger vorsieht.

Die Satzung sieht keine Befreiungsmöglichkeiten vor. Wenn keine Möglichkeit besteht, den Winterdienst selbst durchzuführen, ist ein Dritter mit dieser Aufgabe zu betrauen.

Wir hoffen auf Ihre Unterstützung wünschen allen Einwohnern und Gästen einen schönen und unfallfreien Winter.

Landtagswahl 2019

Dank an die Wahlvorstände der Stadt Blankenhain anlässlich der Landtagswahl am 27.10.2019

Anlässlich der Landtagswahl am 27.10.2019 waren insgesamt 95 ehrenamtliche Helfer in 17 Wahlvorständen tätig. Ihnen allen gilt ein großer Dank und Anerkennung.

Vielen Dank auch denjenigen, die uns ihr Objekt für die Einrichtungen der Wahllokale zur Verfügung stellten sowie allen Beteiligten, die bei der Ausgestaltung der Wahllokale mitgewirkt haben, besonders unseren Ortsteilbürgermeisterinnen und Ortsteilbürgermeistern.

Ein herzliches Dankeschön geht auch an das Team der Stadtverwaltung. Sie alle haben für einen störungsfreien Ablauf der Wahlhandlung und eine schnelle und einwandfreie Ermittlung der Wahlergebnisse gesorgt. Eine besondere Herausforderung bei dieser Wahl war die „Panne“ bei der Zustellung der Wahlbenachrichtigungen. Einige Straßen im Stadtgebiet haben diese nicht erhalten, obwohl seitens der Stadt alle nötigen Daten ordnungsgemäß zum Druck und Versand weitergeleitet wurden. Ein großer Dank an alle Betroffenen für ihr Verständnis.

Auch eine Neuerung brachte diese Wahl mit sich. Erstmals gab es im Stadtgebiet nur zwei Wahllokale im Schloss. Diese wurden seitens der Wählerinnen und Wähler sehr gut angenommen, so dass auch die nächsten Wahlen dort stattfinden werden.

Danke!

Ihr
Jens Kramer
Bürgermeister

Schließtage Verwaltung

Die Stadtverwaltung Blankenhain einschließlich Bürgerbüro/Einwohnermeldeamt/Tourismus bleibt wie folgt geschlossen:

23.12. - 31.12.2019

Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept Stadt Blankenhain

Für die Stadt Blankenhain wird derzeit ein Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) erarbeitet. In diesem Konzept werden wesentliche Handlungsschwerpunkte für die Stadtentwicklung in den nächsten 10-15 Jahren festgehalten.

Bei der Aufstellung solcher Konzepte ist das Meinungsbild der Bürgerinnen und Bürger ein zentraler Schlüssel. Wir möchten Sie daher bitten, sich etwas Zeit zu nehmen und den anhängenden Fragebogen oder die digitale Version auf der Internetseite der Stadt Blankenhain (<https://www.blankenhain.de/>) auszufüllen.

Ziel der anonymen Befragung ist die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der zukünftigen städtischen Entwicklung.

Wir bitten Sie, den ausgefüllten Fragebogen bis zum **29.02.2020** im Verwaltungsgebäude der Stadt Blankenhain abzugeben (Briefkasten Stadtverwaltung oder direkt in der Abteilung Bauamt/ Liegenschaften). Vielen Dank!

Unsere neue Kollegin



Seit 01.12.2019 wird das Team des Sachgebietes Sicherheit/Ordnung/Feuerschutz durch **Frau Eva-Maria Wesche** unterstützt. Frau Wesche ist aufgrund des Erziehungsurlaubes der Sachgebietsleiterin befristet eingestellt. Sie übernimmt die Aufgaben als Vollzugsdienstkraft. Herr Ludwig ist für diese Zeit mit den Aufgaben der Sachgebietsleiterin betraut.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit mit Frau Wesche und wünschen Ihr alles Gute für ihre neue Tätigkeit in unserem Hause.



Impressum

Amtsblatt der Stadt Blankenhain

Herausgeber: Stadt Blankenhain

Verantwortlich für den amtlichen:

Bürgermeister der Stadt Blankenhain, Marktstraße 4, 99444 Blankenhain, E-Mail: stadt@blankenhain.de, Tel. 036459 4400, Fax 036459 44017

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Karin Bursch, erreichbar unter Tel.: 0175 3610184, E-Mail: k.bursch@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: Nach Bedarf; kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Blankenhain

Redaktionsschluss: In der Regel 10 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes

Bezugsmöglichkeit: Bei Bedarf können Sie Einzel Exemplare zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau

Einwohnerbefragung im Rahmen der Erarbeitung eines Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) für die Stadt BLANKENHAIN

Ziel der Befragung: Ihre Beteiligung an der zukünftigen Entwicklung der Stadt.

Hintergrund: Für die Stadt Blankenhain wird ein Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept erarbeitet. Es sollen Kooperationsräume definiert und Handlungsschwerpunkte für die nächsten 10-15 Jahre formuliert werden.

Wir möchten alle Bewohner/-innen der Stadt Blankenhain aufrufen sich an der Befragung zu beteiligen, vor allem auch junge Menschen. Euch Jugendliche betrifft die zukünftige Entwicklung in besonderer Weise.

Wir würden uns freuen, wenn viele Bewohner/-innen an dieser Befragung teilnehmen!
Wir bitten Sie, den ausgefüllten Fragebogen bis zum **29.02.2020** im Verwaltungsgebäude der Stadt Blankenhain abzugeben (**Briefkasten Stadtverwaltung oder** direkt in der **Abteilung Bauamt/ Liegenschaften**).

Datenschutz: Die aus dem Fragebogen gewonnenen Daten werden nach den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen erfasst und absolut vertraulich behandelt. Die Befragung ist anonym!

<p>In welchem Ortsteil wohnen Sie? <i>(Wenn Sie im Stadtgebiet Blankenhain wohnen, bitte zusätzlich Angabe des Straßennamens.)</i></p> <p>.....</p> <p>Wie lange leben Sie in Blankenhain?</p> <p>..... Jahre <input type="checkbox"/> seit Geburt an</p> <p>Wie alt sind Sie?</p> <p>..... Jahre</p> <p>Sind Sie <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich</p>	<p>Welches Verkehrsmittel benutzen Sie am häufigsten bzw. wie bewegen Sie sich am häufigsten fort?</p> <p><input type="checkbox"/> mit dem Auto <input type="checkbox"/> mit dem Bus / der Bahn <input type="checkbox"/> mit dem Fahrrad <input type="checkbox"/> zu Fuß <input type="checkbox"/> Fahrdienste <input type="checkbox"/> Sonstige:</p> <p>Welche Tätigkeit führen Sie momentan aus?</p> <p><input type="checkbox"/> Schüler <input type="checkbox"/> Angestellter/ Beamter <input type="checkbox"/> Student <input type="checkbox"/> arbeitssuchend <input type="checkbox"/> in Ausbildung <input type="checkbox"/> Rentner <input type="checkbox"/> selbstständig <input type="checkbox"/> Hausfrau/ -mann</p>
--	---

1. Nennen Sie 3 Stichworte, mit denen Sie die Stadt Blankenhain spontan charakterisieren.

.....

.....

.....

.....

.....

.....

2. Wie beurteilen Sie die allgemeinen Lebensbedingungen für:

1= sehr gut, 2 = gut, 3= mangelhaft, 4= ungenügend

Bereich	1	2	3	4
Familien				
Kinder				
Jugendliche				
Senioren				
Menschen mit Behinderung				

3. Was zeichnet den Ortsteil aus, in dem Sie leben? (max. 3 Stichworte)

.....

.....

4. Wenn Sie Bürgermeister wären, welche 3 Projekte würden Sie vorrangig verwirklichen?

A)

B)

C)

5. Bewerten Sie bitte die aktuelle Situation in Blankenhain für folgende Themenbereiche:
(Bewertung nach Schulnotensystem: 1 = sehr gut; 6 = ungenügend)

<i>Themenbereich</i>	<i>Note</i>	<i>Vorschlag zur Verbesserung</i>
WOHNEN		
Wohnqualität		
Verfügbarkeit von Bauflächen		
Angebot an Mietwohnungen / Häuser zur Miete		
VERKEHR		
Verkehrsanbindung		
ÖPNV (Anbindung Ortsteile; Taktung)		
Parkmöglichkeiten		
Fahrradfreundlichkeit		
Fußgängerfreundlichkeit im Stadtzentrum		
HANDEL und GEWERBE		
Dienstleistungsangebot (Post, Bank etc.)		
Einzelhandelseinrichtungen (Angebot/ Öffnungszeiten)		
BILDUNG und SOZIALE INFRASTRUKTUR		
Angebote für Kinder (z.B. Spielplätze)		
Angebote für Jugendliche (z.B. Jugendclub)		
Angebote für Erwachsene (z.B. Sportgruppen)		
Angebote für Senioren (z.B. Seniorennachmittage)		
Medizinische Versorgung		
Betreuungsangebote für Kinder (Kindergarten/ Krippe)		
Bildungseinrichtungen (Schulen, Weiterbildung)		
FREIZEIT und TOURISMUS		
Freizeit- und Erholungsangebote		
Angebote im Bereich Kultur		
Gastronomisches Angebot		
Beherbergungsangebote		
Angebote an Vereinen		
Märkte /Feste / Veranstaltungen		
Angebot an Räumlichkeiten für Feste / Veranstaltungen		
WEITERE THEMEN		
Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen		
Breitband / Internet		
Barrierefreiheit		
Aufenthaltsqualität in der Innenstadt		
Erscheinungsbild/ Sauberkeit in der Stadt		
Image der Stadt Blankenhain		
Zusammengehörigkeitsgefühl der Ortsteil		

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

Nichtamtlicher Teil

Kindertageseinrichtungen

Martinsfest in der Kita Keßlar

Als unsere Kinder am Freitag, den 08. November von der Mittagsruhe aufgestanden sind war die Stimmung etwas getrübt. Es regnete wie aus Kübeln und für 18:00 Uhr war doch der Martinsumzug in Keßlar mit anschließendem gemütlichem Beisammensein geplant. Was nun? Die Kameraden der FFW Keßlar hatten schnell die rettende Idee. Das Feuerwehrgerätehaus wurde aus und umgeräumt und für die Abschluss des Martinsumzuges vorbereitet.

So und Dank vieler Regenschirme konnte der Martinsumzug gerettet werden. Pünktlich um 18:00 Uhr war die Annenkirche wieder bis auf den letzten Platz besetzt und alle Anwesenden ließen sich von der Auf-führung der Kinder verzaubern. Die Kinder haben sich wie immer sehr große Mühe gegeben und waren mit Freude dabei.

Anschließend nahm der Umzug seinen Lauf. Vorne weg sicherte die Feuerwehr die Strassen ab und der Spielmannszug aus Mellingen sorgte mit seinen Stücken für die Unterhaltung.

Am Gerätehaus angekommen ließ eine Stärkung nicht lange auf sich warten. Der Bratwurstrost war gut belegt und alle sind satt geworden. Es gab noch vielen Gelegenheiten zu anregenden Gespräche und alle Teilnehmer haben den Abend gemütlich ausklingen lassen.

Vielen Dank an dieser Stelle für alle freiwilligen Helfer. Ohne euch hätten wir einen schönen Abend weniger gehabt.

Weihnachtsgrüße aus der KITA Keßlar

Das Jahr geht zu Ende, die Feiertage stehen vor der Tür, unsere Dörfer sind weihnachtlich geschmückt, überall begegnen wir Kerzen und Lichterglanz. Auch vor unserer Kindertagesstätte hat die weihnachtliche Stimmung keinen Halt gemacht. Gemeinsam mit den Kindern haben wir die Gruppenräume und unser ganzes Haus festlich dekoriert. In den Gruppen gestalten wir die Vorweihnachtszeit ruhig und besinnlich - was aber nicht heißt, dass Spielen und Toben zu kurz kommen. Wir beschäftigen uns mit der Weihnachtsgeschichte sowie Liedern und Reimen zur Weihnachtszeit. Es werden gemeinsam Gestecke und kleine Weihnachtsgeschenke gestaltet und Plätzchen gebacken. Großer Höhepunkt wird ein Weihnachtsmusical der Schulanfänger am 13.12. um 16:00 Uhr in der Kirche in Keßlar sein. Dazu sind alle Eltern und Einwohner recht herzlich eingeladen.

Diesen Weihnachtsgruß möchte ich zum Anlass nehmen um mich bei allen zu bedanken, die immer mitarbeiten und mithelfen, dass unserer Kita so ist wie sie ist: Lebens- und Liebenswert.

Ich wünsche allen Kindern und ihren Familien, meinem ganzen Team, den Mitarbeitern der Stadtverwaltung, den Mitarbeitern der Diakoniestiftung und allen Helfern und Sponsoren ein schönes Weihnachtsfest, einen schwungvollen Rutsch und erfolgreichen Start in das neue Jahr 2019 und von Herzen alles Gute.

Hinweisen möchte ich noch auf die anstehenden Termine unserer Krabbelgruppe. Wir treffen uns jeden ersten Dienstag im Monat von 16:00 - 17:00 Uhr. (Termine: 07.01.2020/04.02.2020/03.03.2020) Zur besseren Planung bitten wir um kurze telefonische Anmeldung unter 036459/62277

Simone Dudda

Bildung - Schulen/Bibliothek/Jugendclub

Ich bin eine Leseratte

Mit einem Lesefest in der Stadtbibliothek im Schloss Blankenhain fand die Aktion „Ich bin eine Leseratte“ am Mittwochnachmittag ihr großes Finale. Seit Ende Juni hatten Schüler der Klassenstufen drei bis sechs die Möglichkeit aus sechs Büchern zu wählen und sie in ihrer Freizeit zu lesen. Im Begleitheft zur Aktion, die auch von der Sparkassen-Kulturstiftung Hessen-Thüringen gefördert wurde, mussten Fragen zu den gelesenen Büchern beantwortet werden oder, wem das zu langweilig

war, Bilder gemalt werden. Zudem gab es zu jedem Werk eine Ecke, in der sich die Kinder als Literaturkritiker üben konnten.



Insgesamt zwanzig Kinder haben sich an dem Wettbewerb beteiligt, wobei der Durchschnitt zwischen ein und zwei Bücher las. Elisabeth Gröschel verschlang die Bücher regelrecht und so standen letztendlich vier gelesene Bücher, die auf die Altersgruppe zugeschnitten sind, auf ihrer Liste.

Zum ersten Mal beteiligte sich die Stadt Blankenhain an der Aktion, die auch von 15 weiteren Bibliotheken im Freistaat durchgeführt wurde.

„Manche Bücher waren fast die ganze Zeit über ausgeliehen. Und wenn es wieder abgegeben wurde, ging es meist am gleichen Tag wieder raus“, resümierte Liane Laubenstein von der Stadtbibliothek Blankenhain die letzten Wochen.

Mit insgesamt 750 Euro unterstützte auch die Sparkasse Mittelthüringen den Wettbewerb.

Um die Lust am Lesen bei den Kindern zu wecken, ohne dabei den Druck des Müssens aufzubauen, hat die hessische Leseförderung das Projekt ins Leben gerufen.

Belohnt wurden die Leseratten mit Büchergutscheinen, mit denen sie jetzt nach Herzenslust neue, spannende Geschichten entdecken können.

Text und Foto: Stefan Eberhardt - medien-partner.net

Kreisvolkshochschule Weimarer Land

Außenstelle Blankenhain

Informationen der Kreisvolkshochschule Weimarer Land, Außenstelle Blankenhain



Computerkurse:	PC Grundlagen, Multimedia und Internet (Grund- und Fortführungskurse)
Handarbeiten:	Nähkurs mit Nähmaschine (Einstiegen- und Fortführungskurse)
Malen und Zeichnen:	nach der „Bob-Ross“ Technik (Grund- und Fortführungskurse)
Sprachen:	Englisch (Grund- und Fortführungskurse)
Gesundheit und Wohlbefinden:	Qigong für Einsteiger
Fotografie:	Digitalfotografie (Grundkurs)
weitere Kurse, siehe Angebotskataloge	

schöne Weihnachtstage und ein gesundes, erfolgreiches neues Jahr 2020



Anmeldungen:

Außenstellenleiter: Herr Peter Schmied
Telefon: 036459 / 62395
oder zu den Sprechzeiten im Förderkreis (Schülerhilfe, Erwachsenenbildung)
P. Schmied, Christian-Speck-Straße 70
99444 Blankenhain
Telefon / Telefax: 036459 / 63234

Blankenhain und Ortsteile

Kino im Schloss Blankenhain

Die Kinder der Kindertageseinrichtung „Waldgeister am Steintisch“ Blankenhain in der Woche vom 02.12.2019 bis 06.12.2019 Kino-Vor- mittage im Schloss

Die Belohnung für die Müll-Sammelaktion „Machen statt Meckern“ am Freitag, den 01.11.2019 folgt nun im Dezember für die 180 Kinder der Grundschule: In der Woche vor den Weihnachtsferien lädt die Stadt die Kinder zum Kino ins Schloss ein.

Seniorenweihnachtsfeier der Stadt Blankenhain



Am Mittwoch, den 4. Dezember 2019 waren die Seniorinnen und Senioren der Stadt Blankenhain auch in diesem Jahr in den Schlosssaal zum gemütlichen Beisammensein bei Kaffee & Kuchen, einem Plausch aus alten Zeiten und einem unterhaltsamen Programm eingeladen. Nach der Begrüßung und Eröffnung durch den Bürgermeister Herrn Jens Kramer sorgte der Kirchenchor, unter der Leitung von Frau Christine Widiger, für weihnachtliche Stimmung. Die Kinder der Kindertageseinrichtung „Waldgeister am Steintisch“ Blankenhain führten ein kleines, liebevolles Programm für unsere Seniorinnen und Senioren auf. Danach gab es eine Showeinlage mit Herrn Klaus Petermann, Mundartist aus Leipzig. Für volle Kaffeetassen und Kuchenteller während der Weihnachtsfeier sorgten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Blankenhain. Die Stadt Blankenhain bedankt sich bei allen Sponsoren, die die diesjährige Seniorenweihnachtsfeier wieder ermöglicht haben.



Vereinsstammtisch der Stadt Blankenhain

Die Stadt Blankenhain veranstaltet immer am ersten Dienstag im Quartal einen Vereinsstammtisch. Der Vereinsstammtisch findet um 18:00 Uhr in der Taverne Hellas in Blankenhain statt. Dieser Stammtisch bietet den Vereinen die Möglichkeit:

- sich untereinander auszutauschen
- sich bei Veranstaltungen zu unterstützen
- gemeinsame Veranstaltungen/Projekte zu organisieren
- Abstimmungen untereinander zu treffen und
- Ideen/ Umsetzungen aus anderen Vereine zu erfahren.

Termine 2020

Dienstag, den 07.01.2020

Dienstag, den 07.04.2020

Dienstag, den 07.07.2020

Dienstag, den 06.10.2020

Freiwillige Feuerwehr Blankenhain

Neue Floriansjünger für das Weimarer Land

(Foto: Fabian Peikow)



Am 28. September 2019 konnten rund 30 Kameradinnen und Kameraden aus den Wehren des Weimarer Landes ihre Grundausbildung in Blankenhain abschließen. Hinter ihn lagen 70 Stunden theoretische und praktische Ausbildung bei der Feuerwehr in Blankenhain.

1. Nachtpokal im Löschangriff durchgeführt

(Foto: Stefan Eberhardt)



Am 28. September 2019 haben wir einen „Nachtpokal“ durchgeführt. Es nahmen Mannschaften aus Ulla, Keßlar, Lengefeld, Blankenhain und Magdala teil. Auch vier Jugendmannschaften gingen an den Start. Zur Verpflegung gab es leckere Soljanka aus der Gulaschkanone.



Ortsverbindungsstraße eingeweiht (Foto: Stefan Eberhardt)

Mit einem Fackelumzug, der von der Feuerwehr abgesichert wurde, weihten die Krakendorfer und Rettwitzer ihre neue Ortsverbindungs-

straße ein. In gemütlicher Atmosphäre feierten alle gemeinsam hinter dem Feuerwehrgerätehaus in Krakendorf.



3. Platz beim Jugendwettkampf in Magdala (Foto: Fabian Peikow)

Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Krakendorf/Rettwitz belegte am 5. Oktober 2019 beim Wettkampf in Magdala mit einer Zeit von 25,72 Sekunden den 3. Platz von insgesamt 12 Mannschaften. Herzlichen Glückwunsch!

Hilflose Person hinter verschlossener Tür

Weil ein Mann am 5. Oktober 2019 um Hilfe rief, informierte ein Anwohner die Leitstelle. Rettungswagen, Notarzt und Feuerwehr eilten zur Einsatzstelle. Die Floriansjünger mussten die Wohnungstür öffnen, da der Bewohner gestürzt war und nicht selbst öffnen konnte.



Rettungshubschrauber-Landung auf dem Sportplatz (Foto: Fabian Peikow)

Für eine dringende Verlegung von Blankenhain nach Erfurt kam am 10. Oktober 2019 der Rettungshubschrauber Christoph Thüringen nach Blankenhain. Zur Absicherung und zum Ausleuchten war die Feuerwehr im Einsatz.

Einsatzübung bei der Lebenshilfe (Foto: Stefan Eberhardt)



Übung bei den Menschen mit Handicap im Wohnheim Egendorf am 16. Oktober 2019. Primär ging es um die Überprüfung der internen Abläufe des Betreibers. Wir nutzten diese Chance für eine Einsatzübung.

Heimrauchmelder ausgelöst

Einsatz für die Wehren aus Thangelstedt, Bad Berka und Blankenhain am 19. Oktober 2019. Nach erfolgter Türöffnung und Erkundung von außen über die Drehleiter der Kameraden aus Bad Berka stellte sich heraus, dass ein Rauchmelder, der auf dem Balkon lag, ausgelöst hatte.

Laterne umgefahren - Verursacher flüchtet

(Foto: Stefan Eberhardt)



Zum Sichern einer Gefahrenstelle mussten wir am 24. Oktober 2019 in unser Stadtgebiet ausrücken. Dort lag eine Laterne völlig zerstört auf dem Fußgängerweg, Kabel ragten in den Verkehrsraum. Unser Elektriker klemmte alles ab.

Patientin muss mit der Drehleiter gerettet werden

(Foto: Stefan Eberhardt)



Am 29. Oktober 2019 unterstützten wir den Rettungsdienst mit der Drehleiter. Eine Patientin musste ins Krankenhaus gebracht werden, aber das Treppenhaus war für den Transport aus dem Gebäude zu schmal.

Brandmeldeanlage in Pflegeheim ausgelöst

Fehlalarm der Brandmeldeanlage im Pflegeheim am 5. November 2019. Eine verwirrte Bewohnerin schlug die Schutzscheibe eines Handdruckmelders ein und löste anschließend Alarm aus.

Überprüfung der Atemschutzgeräte

Am 9. November 2019 begann die halbjährliche Überprüfung aller Atemschutzgeräte unserer Feuerwehren. Insgesamt 42 Atemschutzgeräte mussten von unseren Atemschutzgerätewartern überprüft werden.

Unfall zwischen Blankenhain und Kleinlohna

Mehrere Schutzengel hatte eine Fahrerin am 15. November 2019 bei einem Unfall nahe Blankenhain. Ihr Wagen kam von der Straße ab und überschlug sich neben der Straße auf dem Feld.



Medizinischer Notfall erfordert Hilfe aus der Luft (Foto: Fabian Peikow)

Am 19. November 2019 ist ein Rettungshubschrauber am Feuerwehrstützpunkt gelandet. Die Besatzung musste zum Einsatzort gebracht werden. Die Rettungsmittel aus Blankenhain waren anderweitig gebunden.

Erbsensuppe und andere Leckereien (Foto: Fabian Peikow)



Auch dieses Jahr waren wir wieder beim Weihnachtsmarkt im Schloss dabei. Patrick Weltzer und Michael Leitzbach heißen die Gulaschkannone an und bereiteten leckere Erbsensuppe zu. Die Jugendfeuerwehr verkaufte Quarkbällchen, Langos, Glückwein und Kaffee.



Stellproben mit der neuen Drehleiter für den Ernstfall (Foto: Stefan Eberhardt)

In den nächsten Wochen werden die Kameraden immer wieder im Stadtgebiet unterwegs sein, um Stellproben zu absolvieren und Zufahrten zu erproben. Dies ist für den Ernstfall sehr wichtig, deswegen bitten wir um Verständnis für kurze Verkehrsbehinderungen.

Die Kameradinnen und Kameraden der Wehren der Stadt Blankenhain wünschen Ihnen und Ihren Familien eine besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2020. Auch im neuen Jahr sind wir wieder 365 Tage im Jahr für Sie im Einsatz.

Sanierung Kirche Meckfeld

„Was Menschen zusammenhält ist die Liebe zu ihrem Heimatort. Deshalb gehört die Kirche ins Dorf. Wenn wir unsere Kirchturmspitze sehen wissen wir, wir sind zu Hause.“



Die kleine Dorfkirche in Meckfeld war einmal ein Schmuckstück und wurde von den Einwohnern sehr geschätzt und liebevoll für sie gesorgt. Das sollte sich in der DDR allerdings ändern. Die Kirche stand nicht mehr an erster Stelle und Gelder für die nötigste Instandhaltung waren nicht zur Verfügung. Der Zustand der Kirche verschlechterte sich rapide und auf dem Höhepunkt des Verfalls musste Anfang der 1980er Jahre der Turm abgetragen werden. Fast drei Jahre war der Turm dann mit weit sichtbaren blauen und orangenen Planen abgedeckt. 1983 gelang es den Einwohnern unter Leitung von Pfarrer Gottfried Henke das Dach des Turmes abzudichten und in einfacher Form zu erneuern. Der wichtigste Schritt zur Sanierung war damit getan und die Kirche vor noch größeren Wasserschäden und damit dem totalen Abriss gerettet. In den Jahren danach waren Unterhaltungsmaßnahmen darauf gerichtet Dach und Fenster dicht zu halten. Von 2011 bis 2013 wurden weitere Baumaßnahmen durchgeführt. Die Kirche wurde von außen trocken gelegt, das Friedhofstor wurde saniert, unterhalb des Kirchturmes wurde der Putz und Farbanstrich erneuert und ein Anschluss an das öffentliche Stromnetz wurde hergestellt. Vor allem die elektrische Erschließung war für die Kirche ein großer Fortschritt. Wandmalereien im Innenraum der Kirche haben ihr einmal ein besonderes Flair gegeben und für Einmaligkeit gesorgt. Bei der Restaurierung treiben diese Bilder nun aber Aufwand und Kosten in die Höhe. Eine vorsichtige Kostenschätzung geht von Gesamtkosten um die Hunderttausend Euro aus. Am 18. Oktober hatten die Einwohner zu einem gemütlichen Beisammensein in die Kirche eingeladen. Es gab Kaffee und leckeren Kuchen und später auch Bratwürste vom Rost. Für die Kinder war ein Bastelstand vorbereitet. Die Veranstaltung wurde sehr gut angenommen und besonders hat es die Meckfelder gefreut, dass auch viele Gäste aus Keßlar, Lotschen und Dröbnitz den Weg in ihre Kirche gefunden haben. Es war ein sehr schöner Nachmittag und alle Gäste waren sich einig, dass alles getan werden sollte um die Kirche zu sanieren. Der Erlös der Veranstaltung von 529 Euro ist auf dem „Renovierungskonto“ eingegangen. Herzlichen Dank an alle Vorbereiter und Gäste.



Weihnachts- und Neujahrsgrüße an die Einwohner von Keßlar, Meckfeld, Lotschen/Kottenhain

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner, beim Abreißkalender 2019 schimmert die letzte Seite schon durch. Nur noch ein paar Tage dann feiern wir Weihnachten. Das Jahresende ist die Zeit der Ruhe und Besinnung und gibt uns Gelegenheit einmal auf Dinge zu schauen, die wirklich wichtig sind. Gesundheit lässt sich zum Beispiel nicht in Geschenkpapier einwickeln und unter den Christbaum legen. Auch Glück kann man nicht kaufen. Ich denke Gesundheit, Zufriedenheit und ein Leben in Frieden sind Geschenke für die wir nicht dankbar genug sein können.

Den Weihnachtsgruß möchte ich wieder zum Anlass nehmen um allen Einwohnern danke zu sagen. Danke für die geleistete Arbeit beim Dorfputz, bei der Rasenmäh, bei verschiedenen weiteren Arbeitseinsätzen, bei der freiwilligen Feuerwehr mit Jugendfeuerwehr, bei der Vereinsarbeit, der Arbeit in den Jagdgenossenschaften, im Gemeindefürsorgeausschuss und bei der Organisation und Durchführung der verschiedenen Dorffeste. Es wurden unzählige Stunden gemeinnütziger Arbeit erbracht. Ich möchte mich an dieser Stelle auch für die gute Zusammenarbeit mit dem Ortsteilrat, mit den Mitarbeitern der Stadtverwaltung, des Landratsamtes, des Straßenbauamtes und der ansässigen Firmen bedanken. Ohne ihre Unterstützung wäre vieles nicht möglich.

Der größte Erfolg aus Gemeindefürsorge war in diesem Jahr die Sanierung von 100 m Straße in Lotschen. Damit gehört ein großes Übel der Vergangenheit an. Nicht auszudenken, wenn es nun endlich noch losgehen würde mit dem Ausbau der Breitbandversorgung. Hier wartet die Stadtverwaltung noch immer auf den schriftlichen Förderbescheid vom Land Thüringen, der schon lange mündlich zugesagt wurde.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger ich wünsche Ihnen eine stimmungsvolle Adventszeit, ein gesegnetes Weihnachtsfest sowie Gesundheit, Glück und Erfolg für 2020.

Alf Schmutzler





Weihnachts- und Neujahrsgrüße

Liebe Saalbornerinnen, liebe Saalborner,

aller Augen sind bereits auf die kommenden Feiertage gerichtet, auf das Fest im Familien- oder Freundeskreis, auf ein paar Tage Entspannung und Besinnlichkeit.

Ich möchte das Weihnachtsfest und den Jahreswechsel auch zum Anlass nehmen, um all jenen zu danken, die im nun zu Ende gehenden Jahr 2019 daran mitgearbeitet haben, unseren Ort lebens- und liebenswert zu erhalten.

Ein besonderer Dank gilt vor allem den Einwohnern, den Mitgliedern des Ortsteilrates, dem Heimatverein am Goethe-Wanderweg e.V., der Jagdgenossenschaft, der Kirchgemeinde, den Frauen der Singegruppe, der Seniorengruppe, den Bewohnern und Betreuern der Wohnstätte der Lebenshilfe, allen, die sich zum Wohle der Allgemeinheit eingebracht haben.

Das Jahresende ist aber auch die Zeit, um rückblickend auf das alte Jahr zu schauen und einen Ausblick auf das neue Jahr zu wagen.

Über das Engagement derer, die sich bei Eigenleistungen in unserem Ort eingebracht haben, habe ich mich besonders gefreut. Zum Beispiel wurde das Dach der Schutzhütte auf dem Spielplatz erneuert, der Bruchsteinkranz am unteren Dorfteich instandgesetzt, eine Betontischtennisanlage vom Gelände der ehemaligen Berufsschule in Blankenhain ab- und in Saalborn wieder aufgebaut, Wanderwege wurden durch Rückschnitt von Verbuschung und Grasmahd wieder begehbar gemacht; mehrere Einsätze gab es um den Zufluss zum unteren Dorfteich wieder in Gang zu setzen, leider nicht mit dem entsprechenden Erfolg.

Viele gesellige Veranstaltungen, wie die Fahrt der Frauen am 8. März zum Dasdi Brettel, das Maibaumsetzen mit dem kleinen Maifeuer, der Goethewandertag, das Wandern zum Rhododendrongarten nach Bad Berka, die Einweihung der Tischtennisanlage anlässlich des Familien- und Kinderfestes zum Weltkindertag, dem Martinsfest mit Lampionumzug, die Bastelnachmittage mit dem Gebietsjugendpfleger, die Konzerte in der Kirche und das Weihnachtsbaumsetzen waren besondere Höhepunkte.

Vor uns liegt nun ein Jahr mit vielen Hoffnungen, Wünschen und guten Vorsätzen.

Die positive Entwicklung des Ortes bringen wir nur mit der Unterstützung der Stadtverwaltung Blankenhain und des Stadtrates weiter voran.

Persönlich möchte ich allen danken, die mich im Jahr 2019 in meinem Amt als Ortsteilbürgermeisterin in vielfältiger Weise unterstützt haben.

Alle „Neubürger“ heiße ich in Saalborn recht herzlich willkommen. Mein besonderer Gruß gilt den älteren und kranken Bürgerinnen und Bürgern in unserem Ort.

Ich wünsche allen Bürgerinnen und Bürgern, auch im Namen der Mitglieder des Ortsteilrates ein friedliches Weihnachtsfest und für das Jahr 2020 Gesundheit, Glück und Frieden.

Ihre Ortsteilbürgermeisterin
Gabriele Dollase



Weihnachtszeit in Rottdorf

Das Jahr nähert sich rasch dem Ende und Rottdorf läutet die Vorweihnachtszeit ein. Für die ersten gemeinsamen besinnlichen Stunden lud Ortsteilbürgermeister Robin Max alle Rottdorfer am 1. Advent zum Weihnachtsbaumsetzen vor dem Gemeinde- und Vereinshaus ein. Es herrschte eine fröhliche Stimmung und die Einwohner Rottdorfs hatten neben dem prachtvoll geschmückten Weihnachtsbaum bei Glühwein oder Bier, Wiener Würstchen oder Soljanka viele lustige Unterhaltungen. Am späten Nachmittag lies Georg Pfeifer die Kirchenglocke läuten und unter großem Applaus aller Anwesenden wurden die 2400 Lichter des Weihnachtsbaumes eingeschaltet. Als es dunkel war schaute auch noch der Weihnachtsmann vorbei und verteilte Geschenke an Groß und Klein und alle Besucher verbrachten gemeinsam einen schönen Adventabend. Zwei Tage später fand für die Rentner des Ortes die

Weihnachtsfeier statt. Die gut gelaunten Gäste erblickten ein wunderbar weihnachtlich geschmücktes Vereinshaus. Nach einer kurzen Begrüßung bei einem Glas Sekt durch den Ortsteilbürgermeister Robin Max folgte der gesellige Teil bei Kaffee und Kuchen. Den Höhepunkt der Weihnachtsfeier bildete der Auftritt der Kinder des Ortes. Voller Stolz und Freude präsentierten sie die über Wochen einstudierten Lieder und Gedichte und erhielten für ihre Vorstellung großen Applaus. Nach dem Auftritt der kleinen Künstler saßen alle Gäste gut gelaunt zusammen und ließen sich ein leckeres Abendessen schmecken. Am Abend trat jeder zufrieden den Heimweg an und konnte wieder auf eine schöne Weihnachtsfeier zurückblicken. Ein großer Dank für die tolle Unterstützung bei den durchgeführten Veranstaltungen in 2019 gilt den freiwilligen Helferinnen und Helfern, die beim Kinderfest, dem Herbstputz, dem Weihnachtsbaumsetzen und der Rentnerweihnachtsfeier kräftig mit angepackt haben. Der besondere Dank fürs Anpacken und für Spenden gilt: Marita Trautmann, Manuela Reinhardt, Christian Grafe, Norbert Kirsch, den Kuchenbäckerinnen, Agrarprodukte Rottdorf e.G., Bestattungsinstitut Timm Minks, LFD Thomas Kirsch, Chris Sorgalla, den Kirchenmäusen sowie dem Dorfverein Rottdorf.



Der Ortsteilrat Rottdorf und der Ortsteilbürgermeister Robin Max wünschen allen Einwohnern, sowie allen Lesern dieses Artikels eine besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins Jahr 2020!

Neue Kirchturmuhre für Schwarzza



Als die Schwarzzaer ihr 1200-jähriges Jubiläum, das sie im Sommer 2017 begingen, vorbereiteten, stießen sie auf ein Foto. Auf diesem war zu sehen, dass ihre Kirche schon einmal die Zeit ins Dorf trug. Ein großes Zifferblatt prangte auf der Nordseite des Turmes, die dem Dorf zugewandt ist. Das genaue Jahr dieses Fotos konnte nicht nachvollzogen werden, doch eines stand recht schnell fest: Die Schwarzzaer wollten wieder eine Uhr an ihrer Kirche. Finanziell kein kleiner Wunsch, denn nachdem Gudrun Müller, die gute Seele des Schwarzzaer Gotteshauses, Angebote eingeholt hatte, war klar, dass rund 3500 Euro zusammenkommen mussten. Anfang 2019 fand Annett Weise, zu diesem Zeitpunkt noch Bürgermeisterin des Blankenhainer Ortsteils, einen Weg,

dieses Geld über Lottomittel zu beantragen, die schließlich bewilligt wurden.

Die Freude im Dorf war groß, als die Uhr somit Realität werden sollte. Doch zum diesjährigen Erntedankfest wich die Freude dem Schreck. Bei der Bestellung der Uhr wurde eine „Kleinigkeit“ vergessen. Das Schlagwerk - so würde die neue Kirchturmuhren zwar die Zeit anzeigen, jedoch bliebe sie stumm. Erneut wurde nach einer Finanzierungsmöglichkeit gesucht, denn weitere 1400 Euro mussten aufgebracht werden. Durch eine private und eine Firmenspende gelang es schließlich auch dieses Geld aufzubringen.

Am Montag war es endlich soweit, die Uhr wurde eingebaut und schmückt nun wieder den Turm der Schwarzaer Kirche. Zur vollen und halben Stunde meldet sich der neue, digitalgesteuerte Zeitmesser. Eines jedoch bleibt gleich - das Glockenspiel, dass pünktlich um 18:00 Uhr jeden Tag über dem Ort den Abend einläutet.

Text und Foto: Stefan Eberhardt - medien-partner.net

Vereine

Neue Kegelbahn in Lohma

Nachdem der Dorfverein Groß- und Kleinlohma in den letzten Jahren die Tanzfläche in Großlohma mit vereinten Kräften wieder in Stand gesetzt hat. Hat der Verein in seiner diesjährigen Mitgliederversammlung und in Absprache mit dem Ortsteilbürgermeister beschlossen in Großlohma bei der Tanzfläche eine Kegelbahn zu bauen. Im Frühjahr wurde abgesteckt und ausgebagert, Schotter geholt und eingebaut. Teile der alten Kegelbahn boten die perfekte Grundlage für die Schalung. Nun konnte der Beton kommen. Und dann hieß es warten. Das bot den unzähligen Helfern Zeit um zu verschnauften. Nachdem der Beton getrocknet war musste noch die Bande und der Kugelrücklauf angebaut werden. Für letzteren wurden teilweise die Teile der alten Kegelbahn verwendet und der Rest wurde durch die Firma Metallbau Kumbartzki angepasst. Zum Schluss bekam die Bande noch eine weiße Leiste und der Kugelfang konnte angebracht werden. Erde wurde aufgeschüttet und Gras gesät. All das wäre ohne die fleißigen Helfer nicht möglich gewesen, vielen Dank dafür. Somit konnten wir die neue Kegelbahn zu unserem jährlichen Sportfest einweihen. Es gab lecker selbstgebackenen Kuchen von den Frauen des Vereins. Eine musikalische Einlage der Klaus Wagner Band begeisterte Jung und Alt. Die Kinder konnten auf der Hüpfburg toben, sich schminken lassen oder bei verschiedenen Spielen ihr Können beweisen. Die Erwachsenen und auch die etwas größeren Kids kegelten auf der neuen Bahn. Gegen den Durst gab es Fassbier, Bowle und Limo. Und wer Hunger hatte holte sich Bratwurst oder Brätel vom Rost. Am späten Nachmittag standen die Gewinner des Kegeln fest. Den 1. Platz gewann Andreas Weigmann, den 2. Platz Philipp Kessler, den 3. Platz Kai Stutzke, den 4. Platz das Team aus Keßlar um Peter Blumenstein und den 5. Platz Christian Zorn. Das Wetter war super und lud dazu ein noch ein Weilchen zu bleiben. Was auch viele taten.



Weihnachtsgrüße FSV Grün-Weiß Blankenhain e. V.



Wir wünschen allen Vereinsmitgliedern, ihren Familien, Sponsoren und Fans ein ruhiges und besinnliches Weihnachtsfest sowie alles Gute für das Jahr 2020, Gesundheit, Glück und Erfolg!



**Der Vorstand
des FSV Grün-Weiß Blankenhain e. V.**

Seniorenfahrt des MC „Mittleres Ilmtal“ e. V. im ADAC

Die Ausfahrt ging in diesem Jahr mit sehr wenig Teilnehmern nach Rudolstadt in die Bauernhäuser. Dort wurde mit einer interessanten Führung anschaulich erklärt, wie schwer der Alltag im vergangenen Jahrhundert war. Es wurde aber auch gezeigt, wie erfinderisch unsere Vorfahren waren, um sich den Alltag im Haushalt zu erleichtern. Man konnte nur staunen, mit welchen Hilfsmitteln die tägliche Arbeit leichter erledigt werden konnte. Nachdem einige Sprichwörter erklärt wurden und wie diese entstanden sind, die schönen Möbel bestaunt wurden; ging es zum Kaffee trinken. In dem kleinen Bauerngarten konnten man sehen, was der Herbst noch so an Kräutern und Stauden zu bieten hat. Danach ging die Ausfahrt nach Stadtilm ins Eiscafé. Von dort aus ging es zurück nach Blankenhain. Auch mit einer kleinen Gruppe hat es Spaß gemacht und diese Ausfahrt wird gern auch im nächsten Jahr wieder veranstaltet.

10 Jahre Wu Dao - Blankenhain e.V.

Zum 10-jährigen Bestehen informiert der Wu Dao - Blankenhain darüber, weshalb Ihre Kinder bei uns Kung Fu lernen sollten.

Wieso sollte Ihr Kind bei uns Kung Fu erlernen?

Hier finden Sie 10 Gründe, die Ihnen deutlich machen, wie gut Kung Fu für die Entwicklung Ihrer Kinder sein kann:

Wu Dao - Blankenhain e.V.

Kampfkunst - Gesundheit - Entspannung

036459 - 61449
WuDao-Blankenhain@L-online.de
www.wu-dao-blankenhain.de

1. Selbstverteidigung

Der offensichtlichste und wichtigste Grund für ein Kind Kung Fu zu erlernen und ausüben zu können, ist das Entwickeln der Fähigkeit sich selber verteidigen zu können. Zu wissen wie man sich selber beschützen kann, ist insbesondere heute ein unbezahlbares Gut. Dieses Wissen kann ein Kind überall mit hinnehmen und gibt nicht nur ihm, sondern auch seinen Eltern das Gefühl, dass ihr Kind sich zu verteidigen weiß.

2. Selbstwertgefühl

Kung Fu hilft den Kindern ein hohes Selbstwertgefühl und eine hohes Selbstvertrauen zu entwickeln. Wenn Kinder in die Pubertät kommen, fangen viele Kinder an, sich wertlos und verwirrt zu fühlen, ihr Selbstwertgefühl sinkt, was Depressionen und Krankheiten wie Bulimie oder Magersucht zur Folge haben kann. Kung Fu treibt seine Schüler durch Erfolg an. Dadurch steigert sich das Selbstwertgefühl und Selbstbewusstsein der Kinder, denn Sie spüren, dass Sie etwas erreichen können und unterstützt werden.

3. Balance

Des weiteren hilft Kung Fu den Kindern eine Balance in Ihrem Leben zu finden. Anstelle davon, dass z.B. Mädchen fiese Lästler-Königinnen und Jungen evtl. Schläger werden, um ihre eigenen Probleme und Frustrationen zu verstecken und sich weniger angreifbar zu machen, bieten

Kung Fu-Schulen einen sicheren Ort, um seinen Frustrationen Raum zu geben.

4. Fokus

Ferner hilft Kung Fu den Kindern, sich auf das Wichtige im Leben zu fokussieren. Kinder, die Kung Fu ausüben, tendieren dazu zielorientierter und selbstmotivierender zu handeln.

5. Respekt

Außerdem lernen Kinder ihre Mitmenschen zu respektieren. Im Kung Fu spielt Respekt eine große, wichtige und tragende Rolle. Die Kinder fühlen sich geschätzt. Dadurch werden sie für andere zu einem guten Beispiel und wachsen zu respektvollen jungen Erwachsenen heran.

6. Gleichstellung

Kung Fu unterstützt die Gleichstellung der Geschlechter. Beide, Mädchen und Jungen, machen die gleichen Übungen. Das zeigt den Mädchen, dass sie genauso viel wert sind wie Jungen und durch ihr Geschlecht nicht eingeschränkt sind.

7. Freundschaft

Ab einem bestimmten Alter fangen Kinder an sich vermehrt für das andere Geschlecht zu interessieren, aber wissen oftmals nicht genau, wie sie damit umzugehen haben. Im Kung Fu - Unterricht lernen Mädchen den Umgang mit Jungen und es zeigt Ihnen, dass niemand unschlagbar ist. Das gleiche gilt aber auch umgekehrt.

Freundschaften zwischen Mädchen und Jungen in einem Alter, in dem man noch keinen Druck gegenüber dem anderen Geschlecht ausgesetzt ist, helfen sowohl den Mädchen als auch den Jungen dabei, positive Freundschaften zu schließen.

8. Familie

Kung Fu gibt den Kindern eine zweite Familie. Während die meisten Kinder, in der Schule einige enge Freunde haben, haben viele schüchterne Kinder kaum bis gar keine Freunde. Im Kung Fu hat man allerdings keine andere Wahl, als mit den anderen zu kommunizieren. Dadurch können sich enge und respektvolle Freundschaften bilden.

9. Durchhaltevermögen

Viele Übungen sind schwer zu lernen, aber allen Schülern stehen immer Lehrer zur Seite und helfen. Die Kinder lernen, dass sie nicht aufgeben müssen, sondern trotzdem weitermachen können. Durch das Ausüben von Kung Fu entwickeln die Kinder somit ein gewisses Durchhaltevermögen, welches ihnen im täglichen Leben zu Gute kommen kann.

10. Gesundheit

Zuletzt aber nicht weniger wichtig, ist die Tatsache, dass Kung Fu ein hervorragendes körperliches Training ist. Ein Sport, der den Körper und Geist fordert und dabei gleichzeitig belebt.

Der Unterricht hat bereits begonnen, es dürfen aber gerne noch weitere Interessenten teilnehmen.

Der Unterricht findet außer in den Ferien in der Sporthalle der Lindenschule Blankenhain statt.

Weitere Informationen unter: 036459 61449 (AB)

oder WuDao-Blankenhain@t-online.de - www.wu-dao-blankenhain.de

Veranstaltungen/Ausstellungen

Freizeit, Veranstaltungen, Ausstellungen in der Stadt Blankenhain und ihrer Ortsteile

Dezember 2019

14.12.2019

Seniorenweihnachtsfeier Großlohma/Kleinlohma

15:00 Uhr Schützenhaus Blankenhain

14.12. - 15.12.2019

Weihnachtsmarkt des Spa & GolfResort Weimarer Land

13:00 - 19:00 Uhr

24.12.2019

Krippenspiele

15:30 Uhr Stadtkirche St. Severi Blankenhain

17:00 Uhr Stadtkirche St. Severi Blankenhain

15:30 Uhr Kirche Rottdorf (Alt- und Neudörfeld zu Gast in Rottdorf oder Blankenhain)

15:00 Uhr Kirche Schwarza

18:30 Uhr Kirche Hochdorf

14:00 Uhr Kirche Rettwitz

16:00 Uhr Kirche Drößnitz

24.12.2019

Christvesper

19:00 Uhr Saalborn

17:00 Uhr Krakendorf

24.12.2019

Christnacht

22:00 Uhr Stadtkirche St. Severi Blankenhain

26.12.2019

Weihnachtslauf auf dem Kötsch

31.12.2019

Silvestergottesdienst

Stadtkirche St. Severi Blankenhain

18:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

23:30 Uhr Andacht

Januar 2020

24.01.2020

Theater im Paket

„Der Gott des Gemetzels“

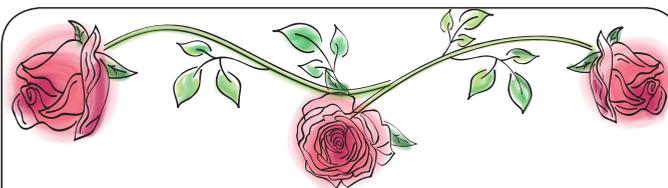
Yasmina Reza ... in der Übersetzung von Frank Heibert und Hinrich Schmidt-Henkel

DNT Weimar

19:30 Uhr

Anmeldung im Bürgerbüro 036459/44030

Sonstige Glückwünsche



Glückwünsche zum Ehejubiläum

Das Fest der Diamantenen Hochzeit konnte das Ehepaar Edgar und Margot Hecht aus Blankenhain am 07.11.2019 begehen.

Wir gratulieren nachträglich dazu ganz herzlich, wünschen beste Gesundheit und weitere schöne Ehejahre.

Allgemein

Beratung und Auskunft zu rentenrechtlichen Angelegenheiten

Beratung und Auskunft zu rentenrechtlichen Angelegenheiten sowie Hilfe bei der Antragstellung von Renten wegen Erwerbsminderung, Alters- und Hinterbliebenenrenten bekommen Sie kostenfrei in den Sprechstunden vor Ort durch Ingo Torborg, Versichertenältester der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland.

Die nächsten Beratungstermine im Hause der Stadtverwaltung Blankenhain, Marktstraße 4, finden statt:

08.01.2020

05.02.2020

04.03.2020

01.04.2020

von 15:00 bis 18:00 Uhr.

Um Terminvereinbarung wird dringend gebeten:

Telefon: 03644 8779952 (Mo - Do 19:30 bis 20:15 Uhr)

E-Mail: drv-blankenhain@online.de

Nach Redaktionsschluss eingegangen

Öffentliche Bekanntmachung der Meldebehörde

zur Datenübermittlung auf der Grundlage des Soldatengesetzes

Auf Grundlage des § 58 c des Soldatengesetzes ist die Meldebehörde verpflichtet, bis 31. März 2020 eine Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr vorzunehmen.

Es sind Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit betroffen, die 2020 volljährig werden. Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr darf die Daten nur dazu verwenden, Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften zu versenden.

Jeder Betroffene der im Zuständigkeitsbereich der Stadt Blankenhain und Ortsteilen gemeldet ist, hat das Recht gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes der Datenübermittlung zu widersprechen.

Wenn Sie vom Recht des Widerspruchs Gebrauch machen möchten, können Sie dies im Bürgerbüro/Einwohnermeldeamt der Stadt Blankenhain erklären bzw. den Vordruck (Übermittlungssperre) zum Widerspruch gegen Datenübermittlungen nach dem Bundesmeldegesetz benutzen. Diesen können Sie vollständig ausgefüllt und unterschrieben, persönlich oder per Post dem Einwohnermeldeamt zukommen lassen.